KR
98

Meine Gedanken

von der

Unzertrennlichkeit

einer

gültig geschlossenen und vollbrachten

Ehe.

Von einem Rechtsgelehrten.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

1789.

Quod ergo Deus conjunxit, homo non separet.
Matth. 19, 6.

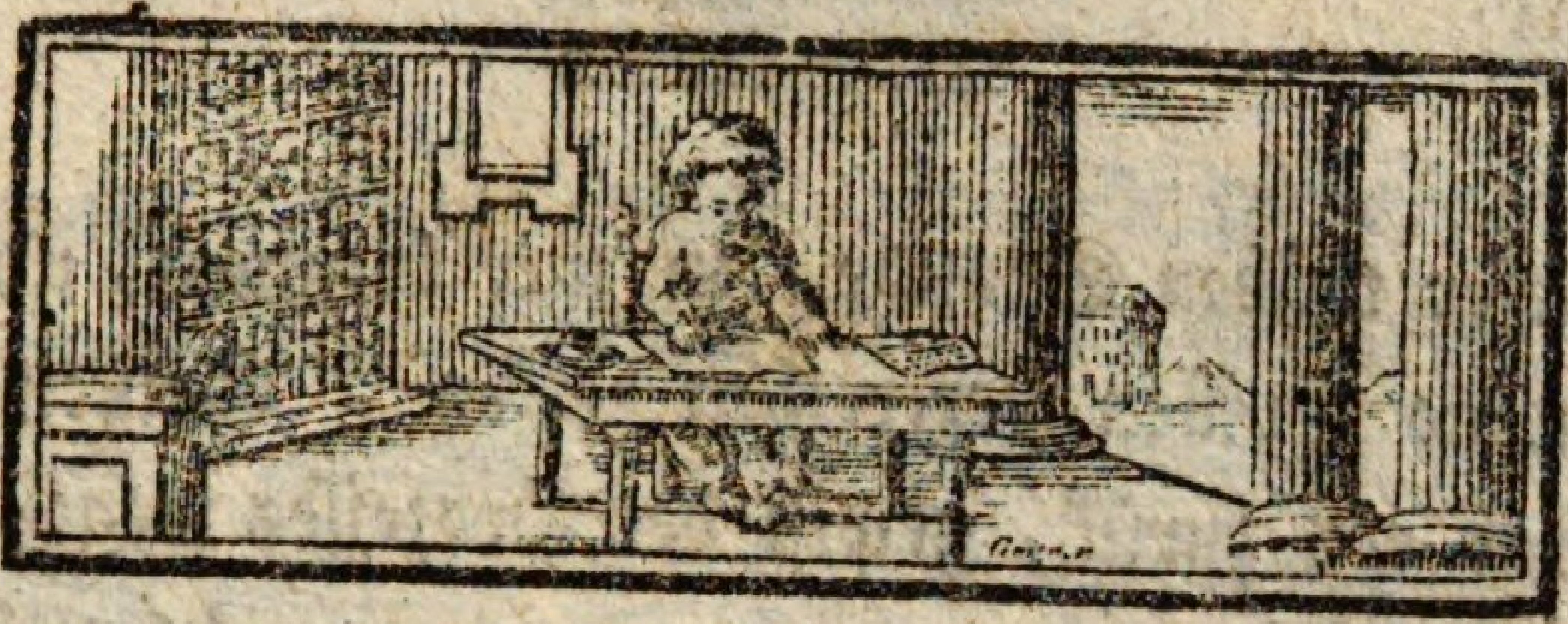

Meine Gedanken
von der
Unzertrennlichkeit
einer gültig geschlossenen und vollbrachten
E h e.

Voll der Unlust wegen eines wider all mein Vermuten verlornen Prozesses saß ich auf meiner Kamer, und spürte in Folianten nach, wie ich ihn doch habe verlieren können. Da trat L** mein liebster, bester Freund, ein: ein Mann, wie ich viele wünschte, edelgesinnt, rechtschaffen, und worauf sich alles gründet, ein Mann, der sichs zur ersten Pflicht, und größten Ehre rechnet, Religion zu haben, und sie ungescheuet zu bekennen. Dank sey dem Himmel! sprach ich, und fiel in seine Arme, daß sie eben izt, in

dieser trüben Stunde, zu mir kommen, und meine Grillen vertreiben helfen. Grillen? Gab ers zurük, gewiß des Prozesses wegen? Lassen sie's doch gut seyn, was sie nicht mehr ändern können, und wofür sie das sichere Bewußtseyn schadlos hält. Hören sie einmal eine Neuigkeit, die ihnen gewiß zu lachen geben wird: wissen sie, daß ich heute vor ihnen als Bräutigam erscheine? Ich konnte mich wirklich des Lachens nicht enthalten. Wollen sie mich zum Besten haben, oder sind sie im Ernste entschlossen, sich eine Last aufzubürden, die sie, wie ich, für unerträglich angesehen, immer bisher abgelehnet haben? Je nu, sprach er, Spaß beyseits! fest entschlossen: nur ihr Jawort, ihre Einstimmung, ohne die ich nie etwas Wichtiges unternahm, so ists richtig, ausgemacht. Ich weiß nicht, ob ichs ihnen erzehlte, daß Herr M * *, dessen Haus ich meiner Geschäfte wegen, und auch aus Freundschaftstriebe öfters betrete, vor einem Jahre seine Nichte aus W * * * hieher kommen ließ. In der Religion der Protestanten erzogen, ward sie dort mit einem ihrer Glaubensgenossen ge-

trauet. Vier Jahre lebten sie in dem erwünschlichsten Frieden, bis endlich ein Vergehen, worann, wenns doch möglich war, gewiß mehr die Bosheit eines Verführers, als ihr gutes, edles Herz Theil hatte, diesen Frieden störte, und es so weit brachte, daß sich der Mann von ihr scheiden ließ, und zur zweyten Ehe schritt. — — In dieser traurigen Lage berief sie ihr Onkel hieher, nahm sie in sein Haus: und so führte der widrige Zufall sie auf den Weg des Heiles. Sie erkannte mit Gottes Gnade den von Kindsjahren an ihr eingehauchten Irrtum, bekannte sich zur katholischen Kirche: seitdem ist sie durch ihre sanfte ächte Tugend, die die übrigen Reize noch mehr erhebt, die Freude des ganzen Hauses, und der erste Gegenstand, der über meine Unentschlossenheit siegte, und mir in ihrer Gesellschaft ein vergnügtes Leben zusichert.

Ich ward schon satt, meinen Freund von einem Glüke reden zu hören, dessen Genuß ich ihm nothwendig absprechen, und wozu ich ihm alle Hofnung benehmen mußte. Und diese, fiel ich in die Rede, wollten sie zur

Ehe nehmen? Warum dann nicht, erwiedert' ers, vielleicht des Vergehen wegen? Solls auch wirklich seyn, wiewohl ichs von einer Seele, wie die ihrige ist, kaum glauben kann, so sind wir ja Menschen; Ursache genug, daß wir vor fremde Fehltritte den Schleyer ziehen: besonders, wenn gegenwärtige Tugend die Makel eines verjährten Verbrechen ganz gedeket, getilget hat. Da sind wir vollkommen eins, sprach ich; aber eine noch verehelichte wollten sie zur Ehe nehmen?

Nicht doch! Hörten sie's denn nicht, daß sie von ihrem Manne geschieden, und so das Band der ersten Ehe für aufgelöst erkläret worden ist?

Wenns nur dadurch auch wirklich aufgelöset ist! — Wollen sie mir hierüber einen Prozeß an den Hals werfen? Gabs mein Freund zurük, indem er seine Bangigkeit in gezwungnes Lächeln einhüllte: so gehts bey euch Rechtsgelehrten, wenn ihr euern Codex zur Seite habt. Man ist in keines Gutes Besize so sicher, daß ihr ihn nicht streitig zu machen wüßtet.

Mit

Mit unserm Codex, erwiedert' ich, dürften sie eben nicht unzufrieden seyn. Er würde ihnen, wenns von ihm allein abhienge, im Betref der Auflösbarkeit der Ehe mehr gestatten, als sie sichs wünschen könnten. Sehen sie hier, in wie viel Fällen die Kaiser Theodosius, Valentinianus, Anastasius, Justinianus, Justinus die Ehetrennung erlauben. Nur Schade, daß, wenn Gott als Stifter des Ehebandes die Trennung der Ehe sich ganz vorbehalten hat, der Codex schweigen muß, und die Entscheidung der hierüber entstandenen, zuentstehenden Zweifel nicht dem bürgerlichen, sondern geistlichen Rechte, dem Theologen, nicht dem Rechtsgelehrten angehöre, folglich diesem überlassen werden müsse. Darum kanns keinen katholischen Fürsten oder Unterthan geben, der jene Gesetze gelten liesse: alle sagens einhellig, daß jene Gesetzgeber die Gränzen ihrer Macht überschritten haben. Man suchet nur einige von ihnen, die sonst gutgesinnt waren, damit zu entschuldigen, daß sie durch ihre Geseze derley Ehescheidungen keinesweges gebilliget, nicht eigentlich erlaubet, nur, um grö-

größere Uebel zu verhüten, nachgesehen, und von der verdienten Strafe losgesaget haben.

Sie weisen mich also an den Theologen an, versezte hastig mein Freund. Gut! ich bin zufrieden. Ich habe schon einen auf meiner Seite. Sie staunen? — Hören sie nur: der Onkel meiner Geliebten warf neulich eben ihren Zweifel auf. Ein Abbee, der sich täglich dort beym Quadrillspiele einfindt, beruhigete uns. Sicher, sicher sprach er, ohne Anstand, dürfen sie sich einander verehelichen. Da haben sie den Theologen für mich.

Einen Quadrillspieler, wollten sie sagen. Den Theologen kenn' ich einmal aus diesem Ausspruche nicht. Sie wissen, daß nicht alle das sind, was sie seyn sollen. Behendigkeit im Entscheiden verräth nicht immer tiefe Gelehrsamkeit. Wenn mir aber ein Abbee, beym Spieltische, mit eben der Zuversicht, mit der er seinen Mediateur ansagt, über Dinge entscheidt, die wenigst einer Bedenkzeit würdig sind, so weiß ich nicht, ob ich seine Unwissenheit bemitleiden, oder seiner tollen Kühnheit ihn strafen soll. Freund! wir wollen in einem so wichtigen Punkte klü-

ger

ger zu Werke gehen. Ich bin zwar nach meinen Begriffen der festen Meinung, daß das Band einer gültig geschlossnen und vollbrachten Ehe unauflösbar ist: dennoch will ich mich neuerdings mit meinen Büchern darüber berathschlagen. Find' ich was, so zugleich ihre Wünsche und ihr Gewissen befriedigen kann, es ihnen mit Freude ankünden. Allein, auch bey meinem Urtheile, und allen meinen Gründen sollen sies noch nicht bewenden lassen. Ich werde sie morgen mit dem P. A*** einem ehrwürdigen Ordensmanne im Kloster bey St.*** bekannt machen, der sich wenig oder gar nicht aufs Quadrill, somehr aber und treflich auf Schrift, Väter rc. versteht.

Ich empfehle ihnen diese Angelegenheit recht sehr, war seine Antwort. Sie kennen mich. Kein Gut der Welt soll mich zu einer den Pflichten meines Glaubens widrigen Handlung verleiten. Indeß gesteh' ich ihnen meine Schwachheit, dieß wäre das beschwerlichste Opfer, so je die Religion von mir gefodert hat.

So trennten wir uns, geschwinder und nicht so frohen Muthes, als wir zusammen-

 trafen.

trafen. Ich schrieb sogleich an den Ordensmann, zu dem ich meinen Freund morgen führen wollte, ihn zu unserer Unterredung vorzubereiten. Alsdenn machte ich mich an meine Arbeit, fast mit dem Wunsche, in meiner Meinung geirret zu haben, und so meinem Freunde den ruhigen Besiz seines Glükes versichern zu können. Allein, die Hofnung verlor sich immer mehr, je länger ich in den Folianten und Quartanten des Kirchenrechtes und seiner Ausleger blätterte, die Stellen in Betref der Ehe las, und überdachte. Den Saz: **daß eine zwischen zwey Getauften gültig geschlossene und vollbrachte Ehe, dem Bande nach, keineswegs könne getrennet werden,** fand ich aller Orten, fand ihn zur Ueberzeugung erwiesen.

Im Gratians Dekrete (a) sind die Worte des heiligen Augustinus: **eines Ehebruches**

(a) C. 2. caus. 32. q. 7. Licite dimittitur conjunx ob causam fornicationis: sed manet vinculum prioris. Propter quod fit reus adulterii, qui dimissam duxerit etiam ob causam fornicationis. L. 2. de conjug. adult. c. 4.

ches wegen wird die Ehegattinn erlaubterweise entlassen: es besteht aber das Band der vorigen (Ehe.) Darum wird derjenige des Ehebruches schuldig, der eine, auch des Ehebruches wegen entlassene heurathet. (b) Bey vorgehender Ehe-

(b) C. 1. cauſ. 32. q. 7. Interveniente divortio non aboletur illa confœderatio nuptialis, ita ut ſibi Conjuges ſint etiam ſeparati; cum illis adulterium committant, quibus etiam fuerint poſt ſuum repudium copulati. De bono conj. c. 7. Dem Einwurfe vorzukommen, den man von den alten römischen Gesezen hernehmen würde, sezte der heilige Lehrer sogleich hinzu: ceterum aliter ſe habere jura gentilium, quis ignorat, ubi interpoſito repudio ſine reatu aliquo ultionis humanæ, & illa, cui voluerit, nubit, & ille, quem voluerit, ducit. Cui conſuetudini ſimile aliquid propter Iſraelitarum duritiam videtur permiſiſſe Moyſes de libello repudii, qua in re *exprobratio*, quam *adprobatio* divortii magis apparet. Kurz: derley Ehescheidungen, und darauf erfolgte neue Verbindungen wurden bey den Römern, wie bey den Israeliten geduldet: von den Strafen, womit die größern Verbrechen beleget waren, freygesprochen, nicht gebilliget.

Ehescheidung wird jene eheliche Verbindung nicht aufgehoben, so, daß sie auch geschieden, einander Ehegatten bleiben; mit denen aber, mit welchen sie sich, obschon nach ihrer Ehescheidung, verehelichen, einen Ehebruch begehen. (c) Der 17. Canon der Kirchen-

(c) C. 5. Cauſ. 32. q. 7. Placuit, ut ſecundum Evangelium & Apoſtolicam diſciplinam neque dimiſſus ab uxore, neque dimiſſa a marito alteri conjungantur; ſed ita maneant, aut ſibi reconcilientur: quod ſi contempſerint, ad pœnitentiam redigantur, in qua cauſa legem imperialem petendam promulgari. Eben den Canon liest man vom Wort zu Worte in dem im Jahre 407 (also vor dem Concilium zu Milewi) gehaltenen Carthaginensischen Kirchenrathe: wie's aus dem 102. Canon des Codex der Afrikanischen Kirche bey Justellus, und dem 102. Canon des Carthaginensischen Concilium beym Dionyſius exiguus erhellet. Den Vätern dieser Concilien waren die Geseze der alten Kaiser im Betref der Ehescheidungen nicht unbekannt. Sie lehreten, gebothen das Gegentheil, und wollten die Geseze der heidnischen Kaiser durch andere kaiserliche Geseze entkräftet haben.

chenversammlung zu Milewi: man ist überseins gekommen, daß nach dem Evangelium, und der apostolischen Kirchenzucht weder der von dem Weibe entlassene: noch die von dem Manne entlassene mit wem Andern verehelichet werden sollen ꝛc. (d) Der 9. Canon des Concilium zu Elvira: wenn ein gläubiges Weib einen gläubigen Mann, weil er ein Ehebrecher ist, verläßt, und zu einer andern Ehe schreitet, soll ihr diese Heurath verboten werden. Heurathet sie aber doch, so soll sie die Communion nicht ehe empfangen, bis der, den sie verlassen, gestorben ist. (e) Die Wor-

(d) C. 5. ib. Fidelis fœmina, quæ adulterum maritum reliquerit fidelem, & alterum ducit, prohibeatur ne ducat. Si autem duxerit, non prius accipiat Communionem, quam is, quem reliquit, de fæculo exierit. Man mag den Zusaz, nisi necessitas infirmitatis dare (Communionem) impulerit, deuten, wie man will: der Canon behält seine Vollgültigkeit.

(e) C. 7. ib. Omnes causationes Apostolus amputans apertissime definivit, (Rom. 2. & 1. Cor. 7.)

Worte des heil. Hieronymus: es hat also der Apostel alle Ausflüchten benommen, und aufs deutlichste entschieden, daß ein Weib eine Ehebrecherinn sey, wenn es, so lange der Mann lebet, sich mit einem Andern verehelichet. — So lange der Mann lebet, sey er ein Ehebrecher, sey er ein Sodomit — und dieser Laster wegen von seiner Ehegattinn verlassen worden, so wird er doch als ihr Ehegatte erkennet, der nicht erlaubet ist einen andern Mann zu nehmen. (f) Der Ausspruch unter dem Namen Gregors des Gro-

1. Cor. 7.) vivente viro esse adulteram mulierem, si alteri nupserit. — Quamdiu vivit vir, licet adulter sit, licet Sodomita — & ab uxore propter hæc scelera derelictus, maritus ejus deputatur, cui alterum virum accipere non licet. Animadverte quid dicat: qui dimissam acceperit, adulter est, sive ipsa dimiserit virum, sive a viro dimissa sit, adulter est, qui eam acceperit &c. Epist. ad Amandum.

(f) C. 22. ib. Hi vero, qui uxores suas in adulterio deprehendunt, non licebit, nec eum,

Großen: die aber ihre Ehegattinnen auf einem Ehebruch betreten: da darf weder er ein anderes Weib, weder sie einen andern Mann nehmen, so lange beyde leben. Allein, wenn die Ehebrecherinn stirbt, so kann ihr Mann, wenn er will, sich verehelichen, nur in dem Herrn; die Ehebrecherinn aber niemal, wenn auch ihr Mann gestorben ist.

In den Dekretalen fand ich folgende Beweise. (g) Die Entscheidung des Papstes Cle-

eum, nec eam, aliam uxorem accipere, vel alium virum, quamdiu ambo vivunt. Si autem adultera mortua fuerit, vir ejus, si vult, nubat, tantum in Domino: adultera vero nunquam, etiamsi mortuus fuerit vir ejus. Man findt diesen Text nicht in den Werken des heiligen Papstes: Man findt aber einen ähnlichen Canon in dem zu Aquileja im Jahre 791 gehaltenen Concilium Can. 10. Vielleicht entstand daraus der gratianeische Canon.

(g) Tit. de eo qui duxit, C. ex literarum 4. Ex literarum tuarum insinuatione accepimus, quod

Clemens III. Aus dem Bericht deines Briefes haben wir vernommen, daß Th. seine auf einem Ehebruch betretene Gemahlinn, mit Einwilligung deines Vorfahrers, verstoßen, die hernach das Ordenskleid angezogen hat. Allein, der oben benannte Th. hat vor ihrem Tode eine andere geheurathet, und mit ihr mehrere Kinder gezeuget. Uebrigens weil die oben gemeldete Gemahlinn gestorben, so hast du erachtet, du müßtest den apostolischen Stuhl zu Rathe ziehen, was in Ansehen der zweiten Verbindung geschehen müsse. — Wir ant-

---

quod Th. uxorem ſuam in adulterio deprehenſam de tui anteceſſoris adſenſu abjecit, quæ poſtmodum accepit habitum monachalem. Sed dictus Th. antequam illa decederet, aliam ſuperinduxit, & plures ſuſcepit Filios ex eadem. Ceterum quia ſupradicta mulier deceſſit, quid ſuper ſecunda copula fieri debeat, ſedem duxiſti apoſtolicam conſulendam — Reſpondemus, quod illos debeas ab invicem ſeparare. Idem vir, indicta ei de adulterio pœnitentia, aliam ducere poterit in uxorem.

antworten, daß du sie von einander scheiden sollst: der Mann aber, nachdem du ihm des Ehebruches wegen eine Busse wirst aufgeleget haben, kann eine andere heurathen. (h) Der Ausspruch des Papstes Innozenz III. Der aber nach seiner Religion Brauche die rechtmässige Gemahlinn verstossen, kann niemal, nachdem die Wahrheit im Evangelium eine solche Ehetrennung verworfen hat, bey ihren Lebzeiten eine andere zur Ehe haben; wenn er sich auch zum christlichen Glauben bekehret hat: es wäre denn, daß sie nach sei-

(h) C. gaudemus 8. de Divortiis. Qui autem secundum ritum suum legitimam repudiavit uxorem, cum tale repudium veritas in Evangelio reprobaverit, nunquam ea vivente licite poterit aliam, etiam ad fidem Christi conversus, habere nisi post conversionem ipsius illa renuat cohabitare cum ipso. — Quod si conversum ad fidem & illa conversa sequatur, antequam propter causas prædictas legitimam ille ducat uxorem, eam recipere compelletur.

seiner Bekehrung mit ihm nicht leben wollte. — Soll sie ihm nach seiner Bekehrung zum Glauben folgen, und sich zum Glauben bekehren, ehe er aus angeführten Ursachen sich rechtmässig verheurathet, so soll er genöthiget werden sie wieder zu nehmen. (i) Die Worte des Papstes Alexander III. Weil also keiner seine Gemahlinn entlassen darf, es sey dann eines offenbaren Ehebruchs wegen, und er damal sich mit ihr versöhnen, oder, so lange sie lebet, sich enthalten muß, so befehlen wir. rc.

Diese und noch mehrere Aussprüche, die wenns nöthig wäre, angeführet werden könnten, beståttigten mein schon lange gefälltes Urtheil: was mich aber vollends von der Wahrheit meines Sazes überzeugte, war der heilige allgemeine Kirchenrath von Trient.

(i) C. ex parte 9. de Sponſ. & Matrim. Quia igitur nemini licet uxorem ſuam ſine manifeſta cauſa fornicationis dimittere; & tunc eam ſibi reconciliare debet, aut ipſa vivente continere, mandamus &c.

ent. Ich las da den Eingang zur Lehre von dem Sakramente der Ehe: (k) Der Stammvater des Menschengeschlechtes hat auf Eingebung des göttlichen Geistes das Band der Ehe für immerwehrend, und unauflösbar erkläret, da er gesprochen: dieß ist nun ein Bein von meinen Beinen, und Fleisch von meinem Fleische; darum wird der Mensch seinen Vater und Mutter verlassen, und seinem Weibe anhangen, und sie wer-

den

(k) Seff. 24. doctrina de Sacram. Matrim. Matrimonii perpetuum indissolubilemque nexum primus humani generis parens Divini Spiritus instinctu pronuntiavit, cum dixit: hoc nunc os ex ossibus meis, & caro de carne mea; quamobrem relinquet homo Patrem suum & Matrem, & adhærebit uxori suæ, & erunt duo in carne una. Hoc autem vinculo duos tantummodo copulari & conjungi Christus Dominus apertius docuit, cum postrema illa verba tanquam a Deo prolata referens dixit: itaque jam non sunt duo, sed una Caro: statimque ejusdem firmitatem ab Adamo tanto ante pronuntiatam his verbis confirmavit: quod ergo Deus conjunxit, Homo non separet.

den zwey in einem Fleische seyn. Daß aber durch dieses Band nur zwey verknüpfet und vereiniget werden, hat Christus der Herr noch deutlicher gelehret, als er die letzten Worte, wie von Gott gesprochen, anführte, und sagte: darum sind sie nicht mehr zwey, sondern ein Fleisch: Er hat auch sogleich die Festigkeit dieses Bandes, die Adam so lange vorher ausgesaget hat, mit diesen Worten bekräftiget: was also Gott vereiniget hat, soll der Mensch nicht trennen.

Ich las den fünften Canon. (1) So jemand sagt, daß das Band der Ehe wegen Kezerey, lästiger Beywohnung, oder geflissentlicher Abwesenheit eines Theiles getrennet werden kann; der sey verflucht. Und endlich den siebenten Ca-

(1) Seſſ. 24. Can. 5. Si quis dixerit, propter hæreſim aut moleſtam cohabitationem, aut affectatam abſentiam a conjuge diſſolvi poſſe matrimonii vinculum, anathema ſit.

Canon. (m) Wenn jemand sagt, die Kirche stecke im Irrtum, da sie nach dem Evangelium und der apostolischen Lehre gelehret hat, und lehret, das Band der Ehe könne wegen des Ehebruches des einen aus den Ehegatten nicht getrennet werden; und es könne weder der eine noch der andere Theil, nicht einmal der unschuldige, der zum Ehebruch nicht Anlaß gegeben, bey Lebzeiten des Gegentheils zur andern Ehe schreiten; und es begehe sowohl der Mann, der nach Entlassung seines ehebrecherischen Weibes eine andere heurathet, einen Ehebruch, als auch das Weib, welches nach Entlassung ihres ehe-

(m) Seſſ. 24. Can. Si quis dixerit, Eccleſiam errare, cum docuit & docet, juxta Evangelium & Apoſtolicam doctrinam, propter adulterium alterius conjugum matrimonii vinculum non poſſe diſſolvi, & utrumque, vel etiam innocentem, qui cauſam adulterio non dedit, non poſſe, altero conjuge vivente, aliund matrimonium contrahere, mæcharique eum, qui dimiſſa adultera aliam duxerit, & eam, quæ dimiſſo adultero alteri nupſerit, anathema ſit.

ehebrecherischen Mannes sich mit einem anderen verehelichet; der sey verflucht.

Bey der Erwägung dieser Aussprüche wünschte ich den Abbee an der Seite zu haben, ihm die deutlichen Stellen vorzutragen, die er vielleicht nie gelesen, oder gewiß nicht verstanden hat. Der Kirchenrath, dacht ich bey mir, redet hier so klar, daß ichs nicht begreifen kann, wie ein Priester so behend für eine zweite Ehe bey Lebzeit des ersten Gemahles habe entscheiden können. Der Kirchenrath beleget den mit dem Bannfluche, der in gewissen Fällen, in derer einigen doch die Protestanten die Ehe zu trennen pflegen, das Eheband für auflösbar hält. Im siebenten Canon spricht er zwar nicht den Bannfluch wider jene, die im Falle des Ehebruches das Eheband für zertrennlich halten; doch sagt er deutlich genug, daß die Kirche nach dem Evangelium, und der apostolischen Lehre das Gegentheil gelehret habe, und lehre. Wie soll ich nun das Vorhaben meines Freundes billigen können? Aus was immer für

für Ursache seine Geliebte von ihrem Gemahle geschieden worden, so kann ich einmal nicht das Eheband für aufgelöst erkennen, ohne mich entweder zu einer offenbar kezerischen, oder zu einer Lehre zu bekennen, die mit den Gesinnungen der allgemeinen Kirche nicht einstimmig, und darum wenigstens sehr vermessen, höchst ärgerlich ist, und nächst an das Dogma gränzet.

Ich durchgieng alsdenn auch jene Stellen des Kirchenrechts, die über diesen Punkt Schwierigkeiten zu verbreiten scheinen, und wider meinen Saz angezogen werden können. Allein ich trat ohne Anstand jenen Rechtsgelehrten bey, die diese theils ohne Nachtheil meines Sazes auszulegen wissen, theils in der Behauptung desselben sich dadurch nicht irre machen lassen.

Die Anmerkung, (n) die in Gratians Dekrete nach den für die Unauflösbarkeit der

(n) Zwischen den 16. und 17. C. Hæ auctoritates de iis loquuntur, quorum continentiam carnalis infirmitas non impedit, vel de his, qui præstantes causam diffidii aliorum conjunctione se reddiderint indignos.

Ehe angeführten Canonen steht, wird wohl Niemand im Ernste, als einen Gegenbeweis brauchen. Denn wer soll beym hellen Tage auf den Einfall gerathen, daß das Recht die Ehe nur für jene unauflöslich erkläre, die die Schwachheit des Fleisches zur Unenthaltsamkeit nicht nöthiget, oder die als Stifter der Uneinigkeit sich einer zweiten Verbindung unwürdig gemacht haben.

Was in dem 17. C. (o) aus dem heil. Ambrosius angezogen wird, daß dem Manne

(o) C. uxor 17. Caus. 32. q. 7. Uxor a viro non discedat, nisi causa fornicationis, quod si discesserit, aut maneat innupta, aut reconcilietur viro suo; & vir similiter non dimittat uxorem, (1. Cor. 7.) ideo non subdit de viro, quod de uxore præmisit, quia viro licet ducere aliam. Diesen Canon hat Gratianus aus dem Verfasser der Commentarien, (Auctor Commentariorum) wer der immer ist, genommen. Die besten Herausgeber der Ambrosianischen Werke, denen der Auctor Commentariorum angeschlossen wird, bezeugen, daß die Worte: & ideo non subjecit

ne nach Entlassung seines Ehebrecherischen Weibes ein anders zu heurathen erlaubet sey, findt sich nicht in den ächten Werken dieses heiligen Lehrers, der vielmehr im 1. Buche von dem Patriarchen Abraham das Gegentheil behauptet: (p) **bist du an ein Weib gebunden, so suche die Trennung nicht, weil dir das Heurathen bey Lebzeit deiner Gemahlinn keineswegs erlaubet ist: denn eine andere suchen, indem du die Deinige hast, ist auch ein Laster des Ehebruches: ein desto schwereres, weil du glaubest, du müßest dich zu deinem Verbrechen durch das Gesez berechtigen lassen.**

jecit &c. (Gratianus, non subdit) in einigen alten MsT. gar nicht gelesen werden, wie's lange vorher Petrus Lombardus L. 4. sent. dist. 35. angemerket hat.

(p) L. 1. de Abraham c. 7. Iunctus es uxori, noli quærere solutionem, quia non licet tibi uxore vivente uxorem ducere: nam & aliam quærere, cum habeas tuam, crimen est adulterii: hoc gravius, quod putas peccato tuo auctoritatem lege quærendam. Er versteht hier Menschengeseze, die in gewissen Umständen die Trennung des Ehebandes nachsahen.

Der 19te (q) der 23te (r) der 24te (s) Canon, die nach der von einem Theile begangenen Blutschande dem Unschuldigen eine andere

(q) C. quædam 19. Cauf. 32. q. 7. Quædam cum fratre viri sui dormivit: decretum est, ut adulteri nunquam conjugio copulentur; illi vero, cujus uxor separata est, licite conjugia non negentur. Dieser Canon, den Gratianus unter dem Namen eines unbestimmten Concilium angeführet hat, ist aus dem 8. Canon des Concilium zu Compiegne gezogen, und folgenden Inhalts: Si quis homo habet mulierem legitimam, & frater ejus adulteravit cum ea, ille frater, vel illa fæmina, qui adulterium perpetraverunt, interim quo vivunt, nunquam habeant conjugium. Ille, *cujus uxor fuit*, si vult, potestatem habeat accipere aliam. Jener, dessen Gemahlinn sie (nämlich die verstorbene Ehebrecherinn) gewesen ist, kann, wenn er will, eine andere nehmen. Kann die Auslegung erzwungen heissen?

(r) C. concubuisti 23. Cauf. 32. q. 7. Concubuisti cum sorore uxoris tuæ, si fecisti, neutram habeas; & si illa, quæ uxor tua fuerat, conscia sceleris non fuit, si se continere non vult, nubat in Domino, cui velit. Tu autem & adultera sine spe conjugii permaneatis &c. Den Canon liest man wörtlich in dem Bußbuche, das Burchardus für seine Kirche ausgegeben hat.

(s) C. si quis 24. Cauf. 32. q. 7. Si quis cum noverca sua dormierit, neuter ad conjugium potest

dere Ehe erlauben, werden von vielen so ausgeleget, daß dieß erst für die Zeit, da der Gegentheil gestorben ist, müße verstanden werden. So gewaltthätig auch diese Auslegung manchem vorkommen mag, so wird er sie doch nicht ganz verwerfen können, wenn er überdenket, daß in den genannten Canonen, wie in dem oben unter dem Namen Gregors des großen angeführten, (t) dem, der sich des Ehebruches oder gar der Blutschande schuldig gemacht hat, auch nach dem Tode des Gegentheiles die Ehe verboten wird: warum soll man also nicht sagen können, das dem Unschuldigen hier gegebene Vorrecht bestehe darinn, daß er sich nach dem Tode des schuldigen Gegentheiles wieder verehlichen dürfe? Dem 23ten, den Gratianus aus einem Dekrete des Papstes Zacharias soll gezogen haben, wird man fürwahr diese Deutung geben müssen, wenn man nicht diesem Papste einen Widerspruch auf-

potest pervenire: sed vir ejus potest, si vult, aliam accipere, si se continere non potest. Ex Can. 10. Concilii Vermeriensis: cui addita verba: sed melius est abstinere.

(t) C. Hi vero 22. Caus. 32. q. 7.

aufbürden will: denn in seinem 7ten Briefe an den Pipinus nimmt er ausdrüklich die Lehre des Afrikanischen Concilium an, daß man nämlich auch nach der Entlassung des Ehebrecherischen Gegentheiles, so lange dieser lebet, zur andern Ehe nicht schreiten dürfe. (v) Wenigst würd' es noch mehr Gewaltthätigkeit brauchen, wenn man diese Canonen mit denen, welche für die Unauflösbarkeit des Ehebandes stehen, verbinden wollte. Sollte man aber eine solche Erklärung nicht vertragen können, so benähme uns doch das Concilium von Trient den Zweifel, ob die für die Unzertrennlichkeit einer gültig geschlossenen und vollbrachten Ehe sprechenden Canonen, oder die entgegen gesezten mit dem Sinne der allgemeinen Kirche übereinstimmen.

Gre-

(v) Epist. 7. ad Pipin. c. 12. De his, qui uxores aut viros dimittunt, ut sic maneant, ex concilio supradicto Africano Capitulo LXIX. ita continetur: placuit, ut secundum Evangelicam & Apostolicam doctrinam neque dimissus ab uxore, neque dimissa a marito alteri conjungantur.

Gregorius IX. und Raymundus von Pennafort, die bey ihrer Sammlung behutsamer, als Gratianus zu Werke giengen, haben, dünkt's mir, auf diesen Sinn der Kirche gesehen, da sie in manchen Canonen bald Worte, die diesen Sinn anstreiten, wegliessen, bald durch Zusäze ihnen die Deutung gaben, in der allein sie von der Kirche zur Regel konnten angenommen werden. So lesen wir in einer ältern Sammlung einen Canon, der geschiedenen Eheleuten nach einem Jahre die zweite Ehe erlaubet. (w) Wiewohl nun viele diesen Canon von jenen wollen verstanden haben, derer erste Ehe für ungültig erkläret worden; so ist doch in Gregors Dekretalen (x), um jede Zweydeutigkeit zu

(w) Ex Conc. apud Wormat. Mulieres vero, cum pro aliqua licita causa a propriis viris fuerint separatæ, totam dotem præcepimus sibi reddi, quam a die nuptiali receperunt: & post expletum annum accipiant alios viros, si voluerint: similiter & vir uxorem. &c.

(x) C. Mulieres 1. de donationibus inter virum. Mulieres, cum pro aliqua licita causa a pro-

zu vermeiden, diese Erlaubniß ganz weggeblieben, und nur das, was das Kirchenrecht billiget, beybehalten worden. So finden wir in einem andern Canon, (y) der einem Manne, dem seine Gemahlinn nach dem Leben gestellet, sie zu entlassen, und eine andere zu nehmen gestattet, in den Dekretalen Gregors (z) die Worte: **nach dem Tode seiner Gemahlinn** angeschlossen. Und diese Bemerkung kann zur Beantwortung aller Einwürfe dienen, die man aus einigen von der Kirche nicht gebilligten, oder nur so ferne, als sie eine solche Auslegung

a propriis viris fuerint separatæ, totam dotem præcipimus sibi reddi.

(y) Si qua mulier mortem sui mariti cum aliis consiliata est, & ipse vir aliquem illorum sese defendendo occiderit; & si probare potest ipse vir, eam ream esse consilii; potest, ut nobis videtur, ipsam uxorem dimittere, & si voluerit, aliam ducere, ipsa autem insidiatrix pœnitentiæ subjecta absque spe conjugii maneat.

(z) C. si qua 1. de Divort. sic habetur: potest ipse, *post mortem uxoris*, si voluerit, aliam ducere: ipsa autem insidiatrix &c.

legung oder Einschränkung zuliessen, gebilligten Canonen mancher Particularconcilien oder des römischen Bußbuches herholen will.

Das Buch der Dekretalen, das gewiß mehr gesezmässiges Ansehen verdienet, als das Bußbuch, oder ein Particularconcilium, zeiget uns durch angezogene Weglassungen oder Zusäze hinlänglich, in welchem Verstande ein solcher Canon müsse ausgeleget, angenommen werden.

Hier endigte ich meine Untersuchung: alles, so ich da und dort fand, ward fleissig, genau aufgezeichnet, um es meinem Freunde, sobald als möglich, mittheilen zu können. So schwer es mir fiel, daß ich gegen seinen Wunsch entscheiden, und ihn in manche Verlegenheit sezen muste; so sehr freut' es mich, daß ich ihn vor einem Schritte von schlimmsten Folgen dadurch bewahrete, und mit Grunde hoffen dürfte, die Religion, die ihm so werthe Religion, würde ihn bald wieder beruhigen, und für das, wie ers sagte, so beschwerliche Opfer durch reichhaltige Tröstungen schadlos halten.

Er kam den andern Tag, ehe als ichs vermuthete, zu mir. Nu wie stehts, waren seine ersten Worte? Haben sie was zu meinem Vergnügen aufgebracht? Mein Freund, versezte ichs, ich würde ihrer Freundschaft, ihrer Liebe nicht würdig seyn, wenn ich aus blosser Gefälligkeit sie durch Scheingründe täuschen, irre führen sollte. Alles, so sich mir darboth, nöthigte mich, auf meinem Urtheile zu beharren, wird auch sie überzeugen, daß ich nicht, gar nicht geirret habe. Und doch, gab ers zurük, sagt auch der Abbee, daß er seine Gründe habe. Ich entdekte ihm gestern, da wir wieder zusammentrafen, ganz freymüthig, daß nicht alle so, wie er, dächten; man behauptete, das Ehebündniß, so ich vorhätte, würde unerlaubt, ungültig seyn: denn meine Geliebte wäre noch an ihren ersten Mann gebunden, weil das Band der Ehe durch die bey Protestanten übliche Scheidung keineswegs getrennet worden, nicht getrennet werden könnte. Dummköpfe! war seine Antwort, sicher dürfen sie sich einander verehelichen. Die Protestanten schliessen ihre Ehen auf diese Art, daß sie in gewissen

wissen Fällen wieder getrennet werden können; sie bedienen sich also ihres Rechtes, wenn sie sie wirklich in derlei Fällen trennen.

O! sprach ich, sind dieß seine Gründe? Nun wissen wir, wie wir mit unserem Theologen daran sind. Mein Freund! würde sich wohl ein Deserteur von dem Strange, von der Spizruthenstrafe lossprechen, wenn er zu seiner Vertheidigung sagte: er habe schon so zur Fahne geschworen, daß er bey nächster, bester Gelegenheit entlaufen wollte: er habe sich also seines Rechtes bedienet, da er entlaufen ist? Der Soldat, denken sie, darf so nicht schwören, man fodert von ihm ein unbedingtes Versprechen: Gut, darf man aber eine Ehe so schliessen, daß man sie nach einer Zeit wieder soll auflösen können? Wenns sich mit der Ehe so verhält, so kann endlich einer auch auf acht Tage ein Weib nehmen, alsdenn sich seines Rechtes bedienen, und nach Verlauf dieser Tage wieder eine andere heurathen, und die Woche darauf sich mit der dritten in Kraft eben dieses Rechtes verehelichen, besonders wenn er ein reicher

Mann ist, der sich mit jeder achttägigen Gemahlinn wegen des Unterhaltes leicht abfinden, und auch den Kindern, wenn ihm nach der Zeit jede eines gebähren sollte, die nöthigen Lebensmittel verschaffen könnte: Sehen Sie, wie viel widersinnige, ärgerliche Säze aus einem einzigen, unbesonnen hingeworfenen, Saze ihres Abbee folgen. — Bevor man zum Beweise der Auflösbarkeit des Ehebandes dieß anführet, daß es mit dem Vorbehalte, es wieder auflösen zu können, geknüpfet worden, geziemts sich ehe zu fragen, ob wohl jemand mit diesem Vorbehalt das Ehebindniß schliessen könne. Ohne Zweifel wird der Abbee nach seiner Entscheidungssucht sogleich das Jawort sprechen: ich werde mir aber die Freiheit nehmen, ihm eben so geschwinde zu widersprechen, und in meiner Einfalt zu behaupten, daß er nicht wisse, was er sage. Denn wenn Gott, der Urheber des Ehebandes, dieses unauflöslich gestiftet, erkläret, und sichs allein vorbehalten hat, auflösen zu können, was er geknüpfet hat; wie wagts ein Mensch zu sagen: ich schliesse das Ehebindniß mit dir, doch mit dem Bedinge,

daß

daß es in gewissen uns bekannten Fällen wieder getrennet werden könne? Und wie kann der Abbee dem, der gegen die göttliche Anordnung spricht, das Recht eingestehen, die Ehe zertrennlich zu machen.

Allein, die Protestanten, fiel mir mein Freund in die Rede, wissen nichts von dieser göttlichen Anordnung: sie glauben vielmehr, Gott habe die Eheleute für manche Umstände berechtiget, sich so voneinander zu scheiden, daß sie sich mit andern verehelichen können.

Sie mögens glauben, erwiedert' ichs, und dieser Irrglauben kann denen, bey welchen eine ganz unsträfliche Unwissenheit vorausgesezt wird, den Vortheil bringen, daß sie wegen der Ehetrennung, und darauf erfolgten Verehelichung des Meineids und Ehebruches vor Gott nicht schuldig werden: ihnen aber ein Recht geben, das unauflösbare Eheband wirklich zu trennen, dieß kann Irrglauben nicht. — Nehmen wirs an, der Gemahl ihrer Geliebten habe aus einem wahrhaft unsträflichen Irrtume sie entlassen, und eine andere geheurathet; was hilfts ihnen

 und

und ihrer Geliebten als Katholiken? Sie müßen deßwegen nicht weniger seine erste Ehe, wenn sie anders gültig geschlossen worden, nach der Lehre der Kirche für unzertrennlich, und die zweite wenigst für materiellen Ehebruch halten; und sie würden eines formellen Ehebruches schuldig seyn, wenn sie, bey noch unzertrenntem ersten Bande, sich miteinander verehelichten.

Ich sagte: wenn anders die erste Ehe gültig geschlossen worden. Denn ich begreif' es nicht, wie doch der Abbee sein: die **Protestanten schliessen schon so** ꝛc. will verstanden haben. Unzertrennlichkeit klebt ja der Ehe so wesentlich an, daß man sie nicht einmal gültig schliessen kann, wenn man den ernstlichen Willen hat, sie wieder jemal zu trennen. Wir haben hierüber zwey Stellen in dem canonischen Rechte: die erste führet Gratianus aus dem heil. Augustinus an, (a) wo dieser heilige Lehrer spricht: eine wahre Ehe

(a) C. solet 6. caus. 32. q. 2. Solet quæri, cum masculus & fœmina, nec ille maritus, nec illa uxor

Ehe könne nur jene Verbindung genennet werden, die man so eingeht, daß sie bis zum Tode des Gegentheiles dauren soll. Wenn aber ein Mann sich eine nur auf so lange nähme, bis er eine andere ihm — anständigere finden würde, so wär' er vielmehr ein Hurer, als ein Ehemann; weil er nämlich

uxor alterius sibimet non filiorum procreandorum, sed pro incontinentia solius concubitus causa copulantur, ea fide media, ut nec ille cum altera, nec illa cum altero hoc faciat, utrum nuptiæ sint vocandæ. Et potest quidem fortasse non absurde hoc appellari connubium, *si usque ad mortem alicujus eorum id inter eos placuerit*, & prolis generationem, quamvis non ea causa conjuncti sint, non tamen vitaverint. — Ceterum, si vel utrumque, vel unum horum desit, non invenio, quemadmodum has nuptias appellare possimus: etenim si aliquam sibi vir ad tempus adhibuerit, donec aliam dignam vel honoribus, vel facultatibus suis inveniat, quam comparem ducat, animo ipso adulter est: nec cum illa, quam cupit invenire, sed cum ista, cum qua sic cubat, *ut cum ea non habeat maritale consortium.* L. de bon. conj. c. 5.

ihr beywohnte, ohne mit ihr eine eheliche Verbindung zu haben. Die andere Stelle ist ein Gesez Gregors IX. (b) **Wenn Bedingnisse, die der Wesenheit der Ehe zuwider sind, beygefüget werden, zum Beyspiele: wenn eines zum andern sagt: ich heurathe dich, wenn du die Erzeugung des Kindes hinderst, oder, bis ich eine andere, die dich an Würde und Reichtum überwiegt, antrefe, oder wenn du für Bezahlung dich zum Ehebrechen darbietst, so hat ein solches Ehebindniß — keine Wirkung** ꝛc.

Sollten also die Protestanten ihre Ehekontrakte wirklich unter dem Bedingnisse schliessen, daß sie sie wieder in gewissen Fällen

(b) C. ſi conditiones — Si conditiones contra ſubſtantiam conjugii inſerantur, puta ſi alter dicat alteri: contraho tecum, ſi generationem prolis evites, vel donec inveniam aliam honore vel facultatibus digniorem, aut ſi pro quæſtu adulterandam te tradas, matrimonialis contractus, quantumcunque ſit favorabilis, effectu caret &c..

len trennen wollten, und sollte dieß Bedingniß auf den Kontrakt so viel Einfluß haben, daß ihre Einwilligung zur Ehe davon abhienge, so schlössen sie nicht einmal einen gültigen Ehekontrakt; und wir hätten uns nie darum zanken sollen, ob durch die bey ihnen üblichen Scheidungen die Ehe aufgelöset werde: denn wo kein Band ist, bedarfs keiner Auflösung. Dieß wäre freylich für sie der günstigste Ausspruch; denn so hätt' ihre Geliebte nie einen Gemahl gehabt; wäre folglich im Stande, sich mit ihnen zu verehelichen. Allein, können wir wohl dieß geradezu und überhaupt annehmen, daß alle Ehebindnisse der Protestanten ungültig, und eben darum ihre Beywohnungen eitel Hurereyen, und alle ihre Kinder unehelich sind? Wie übel würdens wir in unseren toleranten Tagen bekommen? Und wie wenig Dank würden uns die Herren Protestanten für unsere Gefälligkeit wissen, wenn wir, ihre Scheidungen zu beschönigen, und sie bey der zweyten Heurath des Ehebruches zu entschuldigen, jede von ihnen geschlossene Ehe für ungültig erklärten, und dessen Vollbringung

 mit

mit dem saubern Ehrennamen — belegten. Allein wir Katholiken urtheilen insgemein recht günstig von ihren Ehen: unsere Bischöfe machen ihnen, wenn sie sich zu dem wahten Glauben bekehren, fast keinen Anstand, was sie doch thun müßten, wenn sie überhaupt ihre Ehekontrakte für ungültig hielten. Wir trauen nämlich den Protestanten als Christen so viel zu, daß sie bey ihren Verbindungen ja nicht geflissentlich wider die göttliche Anordnung handeln wollen; daß sie vielmehr, wenigstens den allgemeinen Willen haben, das Ehebindniß so zu schliessen, wie es nach dem Geseze des Herrn geschlossen werden muß. Da nun das göttliche Gesez, wie sies sehen werden, eine unauflösliche Ehe gebeut, so ist in dem allgemeinen Willen sich rechtmässig und gültig zu verbinden, auch der besondere sich unzertrennlich zu verbinden, miteinbegriffen: Und es hilft nichts, daß sie irrig glauben, es wäre erlaubt, in gewißen Fällen das Eheband aufzulösen; weil der allgemeine Willen in Ansehen des Kontraktes weit mehr vermag, mehr Wirkung hat, als der Irrtum: es wäre denn, daß sie ihre Einwilli-

willigung zur Ehe ganz an diesen Irrtum hefteten, das heist, daß sie sich nicht anders, als unter dem Bedingnisse eines zertrennlichen Ehebandes verehlichen wollten: was man aber aus dem allein, daß sie in diesem Irrtume steken, noch nicht schliessen kann. Fürwahr der Papst Innozenzius III. wagts nicht einmal, diesen Schluß in Betref der Ehe der Ungläubigen zu machen. Sie werden aus seinem Briefe (c) eine Stelle vernehmen, worinn er auch die Ehebindniße derjenigen, bey denen es gewöhnlich ist, den Weibern Scheidebriefe zu geben, für gültig erkennt. Er sagt: wenn ein Ungläubiger nach seiner Religion Brauche die rechtmäßige Gemahlinn entlassen hat, so wär's nicht erlaubet, auch nach seiner Bekehrung zum Glauben, bey ihrer Lebzeit eine andere zu heurathen, ausser dem Falle, daß sie mit ihm nicht mehr, oder wenigstens nicht ohne Nachtheil der göttlichen Ehre und seines Heiles leben wollte. Diese Stelle entscheidet über unsern ganzen Handel, und fertiget ins besondere den Abbee

(c) C. gaudemus 8. de Divort.

mit seinen, wie ers glaubt, unumstößlichen Beweisen ab. Denn wenn so gar unter den Ungläubigen das Eheband durch die bey ihnen üblichen Scheidungen nicht getrennet werden kann, wie soll es unter Christen weniger Kraft haben, und getrennet werden können? Und wenn der Machtspruch des Abbee: **sie schliessen schon so die Ehe** rc. bey den Ungläubigen die Ehe nicht ungültig oder zertrennlich macht, wie wird er sie bey den Christen ungültig, zertrennlich machen. Es kömmt alles darauf an, ob eine zwischen zwey Getauften gültig geschlossene und vollbrachte Ehe, dem Bande nach, getrennet werden könne. Nun lesen sie, was ich, so geschwinde als möglich, hierüber gesammelt habe.

Mein Freund ergriff recht gierig diese Sammlung, und die Aufmerksamkeit, mit der er sie las, und wiederlas, zeigte mir neuerdings, wie viel ihm daran gelegen wäre. Er wog lange jeden Beweis und jeden Einwurf, begehrte Erläuterungen, verlangte sogar (das erstemal gegen mich mistrauisch) in den Quellen, woraus ich geschöpfet

habe

habe, nachzuspüren. Und nachdem er alles fleißig durchgeblättert, und genau abgewogen hat, gab er mir meine Schrift mit Dank, doch unzufrieden zurük. Wenns so ist, sprach er, wenn die Stellen, die sie angeführet haben, keine Milderung oder günstigre Auslegung annehmen, so ist mein Handel verloren: denn was die Gegenbeweise betrift, sollten sie auch nicht entkräftet werden können, würden sie doch mir geringen Vortheil bringen. Keiner der wider ihren Saz angezogenen Stellen gestattet dem schuldigen Theile die zweyte Ehe nach der Trennung der ersten, einige untersagen sie ihm, auch nach dem Tode des Unschuldigen. Da nun meine Geliebte bey der Ehescheidung für schuldig erkläret worden, würde unsere Verbindung immer, wo nicht ehebrecherisch, doch unerlaubt seyn. — Indeß wollen wir nicht auch den Ordensmann, von dem gestern die Rede war, sprechen? Verzeihen sie's mein Freund. Man fragt sich nie genug, wenn man sich nach günstigen Berichten sehnet.

Nicht

Nicht nur verzeihen, erwiederte ich, auch bitten werde ich sie, daß sie sich mit mir zu dem Ehrwürdigen P. A*** verfügen. Mein Wunsch wars immerfort, sie aller möglichen Zweifel zu entheben; und wo es auf Schrift, Erblehre, Erfodernisse zum Empfange eines heiligen Sakramentes ankömmt, muß der Rechtsgelehrte dem Theologen weichen.

Wir giengen ohne Verzug zu dem frommen und gelehrten Ordensmann, und trafen ihn in dem reichen Büchersale seines Klosters an. Nach kurzen gegenseitigen Komplimenten grifen wir sogleich zur Sache. Ich wies dem P. was ich zu diesem Ziele zusammengetragen, meinem Freunde die lästigen Wiederholungen zu ersparen. Sie haben mir wenig übrig gelassen, sprach er, da er es mit einem Blike übersah: nur dieß allein, was sie aus dem tridentinischen Kirchenrathe angeführet haben, erkläret so deutlich, was man von der Unzertrennlichkeit des Ehebandes denken, und lehren soll, daß kein Katholike ohne auffallende Verwegenheit, recht schweres Aergerniß, und beleidigendste Abwürdigung der

Glaubenslehre das Gegentheil behaupten kann. Aber nahms mein Freund auf, sollen denn derley Stellen keine, nicht einmal in Ansehen der Nichtkatholiken eine Ausnahme haben? Nicht die geringste, antwortete P. A***, und ich hoffe sie durch jene Worte der heiligen Schrift vollends zu überzeugen, auf die der heilige Kirchenrath von Trient gedeutet hat, da er sprach, daß die Kirche nach dem Evangelium und der Apostellehre die Ehe für unzertrennlich halte. Hören sie zuerst, was wir beym Matthäus 19. lesen: (d) **Da traten die Pharisäer zu ihm, versuchten ihn, und sprachen: ists einem Manne er-**

(d) Et accesserunt ad eum Pharisæi tentantes eum dicentes: si licet homini dimittere uxorem suam quacunque ex causa? Qui respondens ait eis: non legistis, quia qui fecit hominem ab initio, masculum & fæminam fecit eos & dixit: propter hoc dimittet homo patrem & matrem & adhærebit uxori suæ, & erunt duo in carne una. Itaque jam non sunt duo, sed una caro. Quod ergo Deus conjunxit, homo non separet. Dicunt illi: Quid

erlaubet, sein Weib aus was immer für einer Ursache zu entlassen? Er antwortete, und sprach zu ihnen: habt ihr nicht gelesen, daß, der den Menschen vom Anbeginn erschaffen, sie beyde einen Mann und ein Weib erschaffen, und gesprochen hat: Darum wird der Mensch Vater und Mutter verlassen, und seinem Weibe anhangen, und sie werden zwey in einem Fleische seyn. Daher sind sie nicht mehr zwey: sondern nur ein Fleisch. Was also Gott vereiniget hat, das soll der Mensch nicht trennen. Sie sprachen zu ihm: warum hat denn Moyses befohlen einen Scheidebrief zu geben, und das Weib zu entlassen. Er sprach zu ihnen: we-

Quid ergo Moyses mandavit dare libellum repudii, & dimittere? Ait illis: Quoniam Moyses ad duritiam cordis vestri permisit vobis dimittere uxores vestras: ab initio autem non fuit sic. Dico autem vobis, quia quicunque dimiserit uxorem suam, nisi ob fornicationem, & aliam duxerit, mæchatur: & qui dimissam duxerit, mæchatur.

wegen eurer Hartherzigkeit hat euch Moyses erlaubet, eure Weiber zu entlassen. Aber vom Anfange ists nicht so gewesen. Ich aber sage euch: wer immer seine Gemählinn entläßt, ausser des Ehebruches halben, und eine andere nimmt, der bricht die Ehe; und wer die entlassene heurathet, ist ein Ehebrecher. — Stossen sie sich nicht mein Herr, an dem: ausser des Ehebruches halben. Wir werden darüber weitläufig sprechen. Indeß lernen wirs schon aus diesen Worten, daß Gott die Ehe vom Anfange an, ehe sie noch zur Würde eines Sakramentes erhoben worden, so gestiftet hat, daß sie dem Bande nach unauflösbar seyn sollte; daß sie auch zur Zeit des alten Gesezes, wo er den Scheidebrief zu geben gestattet hat, durch göttliche Macht, nicht durch Menschengewalt getrennet worden, und daß Christus der Herr, da er im neuen Geseze das mosaische Scheidebriefsrecht aufhub, sie nur in den Stand ihrer ursprünglichen Unzertrennlichkeit wieder zurükgesezet hat. Dieß sollen sich die gesagt seyn lassen, welche den

Grund

Grund der Unzertrennlichkeit der Ehe darinn, daß sie ein Sakrament ist, wollen entdeket haben; und deßwegen die Ehe der Protestanten für zertrennlich ausgeben, weil sie sie aus Abgang des Glaubens, und der erfoderlichen Meinung für kein Sakrament erkennen. Allein, auch dießfalls widersprechen ihnen ansehnliche Theologen, welche behaupten, es gebe keine gültige Ehe zwischen Getauften, die nicht zugleich ein Sakrament wäre. Denn Christus habe jeden gültigen Ehekontrakt zu dieser Würde erhoben, so, daß einer von dem andern unabsonderlich wäre: und wenn auch jemand vermöge seines Irrglaubens die Ehe unter die Sakramente nicht zählet, so könn' er doch nicht die Meinung haben, einen nach der Anordnung Christi gültigen Ehekontrakt zu schliessen, er habe denn zugleich auch die miteinbegrifene Meinung, dadurch ein Sakrament zu empfangen. Hieraus folgte nun freylich, daß man die Ehe der Protestanten für ein Sakrament anerkennen müßte. Allein wir wollen hierüber nicht zanken: wir haben Grund der Unzertrennlichkeit genug in der ursprünglichen, und von Christo durch

Ab-

Abschaffung des Scheidebriefes wieder hergestellten Gestalt der Ehe, kraft welcher kein Mensch trennen kann, was Gott vereiniget hat. Darum halten wir mit Innozenz III. (e) so gar die Ehe der Unglaubigen für unauflöslich, ausser dem einzigen Falle, wenn ein Theil nach seiner Bekehrung von dem nicht bekehrten Gegentheile verlassen wird, oder ihn, die Beleidigung Gottes zu meiden, verlassen muß. Aber auch da wird die Ehe nicht von Menschen, sondern von Gott getrennet, der nach der Lehre (f) des heiligen Paulus in diesem Falle den Bekehrten seines Bandes ent-

(e) C. gaudemus 8. de Divort.

(f) 1. Cor. 7. Iis autem, qui matrimonio juncti sunt, præcipio non ego, sed Dominus, uxorem a viro non discedere: Quod si discesserit, manere innuptam, aut viro suo reconciliari. Et vir uxorem non dimittat. Nam Cæteris ego dico, non Dominus: si quis frater uxorem habet infidelem, & hæc consentit habitare cum illo, non dimittat illam. Et si qua mulier fidelis habet virum infidelem, & hic consentit habitare cum illa, non dimittat virum. — Quod si infidelis discedit,

entlediget. Denn für diesen Fall verstehen wir nach der Auslegung des oben genannten Papstes (g) und gemäß der Uebung der Kirche jene Worte des Apostels: hat einer unserer Brüder eine ungläubige Gemahlinn, und sie will mit ihm leben, entlasse er sie nicht. Und wenn eine Gläubige einen ungläu-

dit, discedat: non enim servituti subjectus est frater aut soror in hujusmodi.

(g) C. quanto 7. de Divort. Si enim alter infidelium conjugum ad fidem catholicam convertatur, altero vel nullo modo, vel non sine blasphemia Divini Nominis, vel ut eum pertrahat ad mortale peccatum, ei cohabitare volente: qui relinquitur, ad secunda, si voluerit, vota transibit: & in hoc casu intelligimus, quod ait Apostolus: si infidelis discedit, discedat, frater enim & soror non est servituti subjectus in hujusmodi. — Nam etsi matrimonium verum inter infideles existat, non tamen est ratum: inter fideles autem verum & ratum existit: quia sacramentum fidei, quod semel est admissum, nunquam amittitur, sed ratum efficit conjugii Sacramentum, ut ipsum in conjugibus illo durante perduret.

gläubigen Mann hat, und er mit ihr leben will, entlasse sie ihn nicht. — Trennet sich aber der ungläubige Theil, so soll er sich trennen: denn in diesem Falle ist ein Bruder oder eine Schwester an keine Dienstbarkeit gebunden. Belieben sie mein Herr, da in der Schrift die Worte des Apostels, und hier in Dekretalen die angenommene Auslegung des Papstes Innozenz nachzulesen.

Mein Freund las aufmerksam beyde Stellen, und nahm darauf das Wort: Euer Hochwürden vergeben mirs: ich finde hier in einem und dem andern was, so wenigst zur Anstreitung ihres Satzes gut gebrauchet werden kann. In dem Briefe des Apostels les' ich von der angezogenen Stelle: **den Uebrigen sag' ich, und nicht der Herr.** Könnte man daraus nicht folgern, daß zwar der Apostel die Scheidung von dem ungläubigen Theile, ausser des gedachten Falles, mißrathen, oder höchstens durch ein wiederauflösliches Kirchengesez verbothen; Gott aber eben darum, weil der Ungläubigen Ehe kein Sakrament ist, von ihrer Unzertrenn-

lichkeit nichts bestimmet habe? Auch der Papst Innozenz, da er von der Unzertrennlichkeit der Ehe redet, beruft sich, wie es mir dünkt, auf das Sakrament. Ließ sich nicht daraus ein für die Ehe der Protestanten günstiger Schluß ziehen, wenn man doch nicht gehalten ist, sie für ein Sakrament anzuerkennen?

Mich freuet es ungemein, wiedersezte P. A***, daß ich heute mit einem Manne zu thun habe, der eben so fähig ist, vernünftige Einwürfe zu machen, als gründliche Antworten aufzunehmen. Ich will zuerst die Worte des Papstes Innozenz erklären: Er nimmt da, wo sie einen Anstand haben, das Wort Sacramentum nicht im eigentlichen Verstande; denn belieben sie nur hier eine andere Stelle dieses Papstes zu lesen (h) wo er sich von der Ehe der Ungläubigen eben dieses Ausdrukes bedienet. Das Wort Sacramentum heißt dem Papste nichts anderes, als das heilige Band, oder das geheimnißreiche Band der Ehe; und beyde Benen-

(h) C. gaudemus 8. de Divort. Cum sacramentum conjugii apud fideles & infideles existat.

nennungen können einem jeden auch nicht sakramentalischen Ehebande beygelegt werden, weil die Ehe in Ansehen ihres göttlichen Stifters immer heilig, nnd schon vom Anbeginne bestimmet war, einstens das Geheimniß der Vereinigung Christi mit seiner Kirche vorzubilden. Auch das Wort ratum hat hier die gewöhnliche Bedeutung nicht, nach der es eine gültig geschlossene, aber nicht vollbrachte Ehe ausdrüket: es heißt so viel als eine allerdings unauflöslich geschlossene Ehe. Und in dieser Bedeutung sezt er die Ehe der Ungläubigen der Ehe der Christen entgegen, weil es nämlich für diese gar keinen Fall giebt, in welchem ihr Band aufgelöset werden kann, da doch jene, wenn sie schon, wie ers klar saget, izt nach aufgehobenen Scheidebriefe insgemein unzertrennlich ist, doch wenigstens in einem nach der Lehre des Apostels bestimmten Falle getrennet werden kann. Wir müssen demnach diese etwas dunkle Stelle, dünkts mir, so erklären: Obschon zwischen Ungläubigen eine wahre Ehe besteht, so ist sie doch nicht (nämlich für alle Fälle) unauflösbar geschlossen: zwischen den Gläubigen aber besteht nicht nur

eine wahre, sondern auch eine (nämlich für jeden Fall) unauflösbar geschlossene Ehe. Weil das Sakrament des Glaubens, (nämlich die Taufe) so einmal empfangen worden, nimmer verloren wird: sondern das heilige, oder, geheimnißreiche Band der Ehe unauflöslich geschlossen macht, so daß, wie jenes immerwehrend ist, auch dieses seine Fortdauer hat. So beruft sich Innozenz nicht auf das Sakrament der Ehe, sondern auf das Sakrament der Taufe, wodurch nach seiner Lehre die Ehe der Christen, für jede nur erdenkliche Umstände unauflöslich wird. Und sie bemerkens selbst, daß in den Worten des Papstes, worinn sie eine Aushilfe für die Ehetrennungen der Protestanten zu finden glaubten, diese vielmehr offenbar verworfen werden.

Wollte man aber auch hartnäkig darauf beharren, Innozenz habe das Conjugii Sacramentum im engsten Verstande genommen, und von dem Sakramente der Ehe gesprochen, so würde man dabey nichts gewinnen: denn was für einen Sinn kann man wohl dem: ratum efficit conjugii Sacramen-

tum zutheilen, als daß die Taufe oder das Sakrament des Glaubens die Ehe der Christen zum wirklichen Sakrament erhebe. Der Papst würde auch nach dieser Deutung die Unzertrennlichkeit der Christenehe auf die Taufe gründen, folglich die Ehe der Protestanten für eine unauflösbare, oder wohl gar für eine durch die Taufe zum Sakrament erhobene Ehe erklären.

Schreiten wir izt zu den Worten des heiligen Paulus: **den Uebrigen sag' ich, und nicht der Herr,** die zwar härter auszulegen sind, doch aber durch keine Auslegung die protestantischen Ehescheidungen begünstigen. Bevor ich mich hierüber erkläre, werden sie als Katholike, wies auch jedem Christen geziemt, der die Briefe der Apostel für das geschriebene Wort Gottes anerkennet, mir ohne geringsten Anstand zugeben, daß die Apostel, von dem heiligen Geiste in jeder Wahrheit unterrichtet, in der Auslegung des göttlichen Gesezes untrüglich waren. Nun dieß vorausgesezt: lesen sie mit aufmerksamen Auge das 7te Kap. des Send-

schreiben an die Corinthier: und sie werdens ohne Grübeley bemerken, daß die Corinthier dem heiligen Paulus verschiedene Fragen von dem ehelichen und ehelosen Stande, von dem Gebrauche der Ehe, und endlich auch von dem Falle, wenn ein Gegentheil allein zu dem Glauben sich bekehret, gesezet haben: können sie wohl seinen Antworten eine natürlichere Deutung geben, als diese: **denen aber, die verehelichet sind, gebiete nicht ich, sondern der Herr:** das heißt, von den Verehelichten hat Christus der Herr mit ausdrüklichen Worten überhaupt verordnet, daß ihr Band unauflösbar seyn soll. **Den Uebrigen sag' ich, und nicht der Herr:** das heißt, was die betrift, deren eins die Lehre des Herrn annimmt, das andere in dem Unglauben verharret, so geschieht zwar in der Lehre und im Gebothe des Herrn von diesen keine ausdrükliche Meldung, doch erkläre ichs ihnen, und sage, daß, wenn der ungläubige Theil mit dem Bekehrten nicht friedlich leben will, ihr Eheband getrennet werden kann. Kömmt ihnen aber diese Erklärung vielleicht erzwungen vor, und wol-

len sie lieber den Worten des Apostels, den Uebrigen sag' ich, und nicht der Herr, diese Deutung beylegen: nicht der Herr gebietet es, nur ich rath' es, daß sich der Gläubige von dem Ungläubigen, wenn dieser im Frieden bey ihm bleiben will, nicht scheide, rc. so werde ich zwar ihrer Meinung nicht zustimmen, aber auch durch diese Auslegung für meinen Saz nichts zu fürchten haben. Denn was können sie daraus wider meinen Saz schliessen? Vielleicht, daß die Ehe der Ungläubigen, weil sie kein Sakrament ist, zertrennlich sey; Keinesweges. Nicht nur der Ausspruch des Papstes Innozenz (i) würde ihnen entgegen seyn: auch die Worte Christi, die einestheils das Band der Ehe schon vom Anbeginn, da sie noch kein Sakrament war, für ein von Gott geknüpftes, durch keine Menschengewalt auflösbares Band erklären, andrerseits durch Abschaffung des Scheidebriefes der Ehe die ursprüngliche Kraft zurükstellen, und überhaupt verbieten zu trennen, was Gott vereiniget hat. Dieß allein würde aus den so erklärten Worten

(i) C. gaudemus 8. de Divortiis.

des Apostels folgen, daß, sobald von ungläubigen Eheleuten eines sich zu dem Glauben bekennet, Gott der Herr den Bekehrten an seinen ungläubigen Gegentheil nicht mehr gebunden halte; und daß folglich die Ehe der Ungläubigen (nicht insgemein) nur in dem Falle der Bekehrung eines Theiles zertrennlich sey.

Ist ihnen damit Genüge geleistet, sprach ich wieder einmal zu meinem Freund? Auch bey Menschengesezen lassens wir Rechtsgelehrte nicht so leicht gelten, daß eine Ausnahme, die ein dazu befugter Ausleger für einen gewissen Fall machte, auf mehrere Fälle ausgedehnet; noch weniger, daß das allgemeine Gesez darum für aufgehoben angesehen werde.

Ich bins zufrieden, erwiederte mein Freund. Indeß läßt sich noch was fragen, ob es nicht auch für die Ehe der Christen, wie für die Ehe der Ungläubigen einen Fall gebe, in welchem das Band getrennet werden könne. Ich erwarte recht gierig, wie Euer Hochw. ihrem Versprechen gemäß, die Stelle des Evangelium auslegen werden, worinn Christus

stus der Herr im Betref des Ehebruches eine Ausnahme von seinem Geseze zu machen scheint.

Sie werdens mir, sprach P. A***, ohne Bedenken eingestehen, daß, wenn man ausser dieser Selle in der ganzen Schrift nichts findet, was nur den Schein einer Ausnahme von dem Gebothe der Unzertrennlichkeit hat, es fürwahr unerträgliche Verwegenheit ist, ausser des Ehebruches noch andere Fälle oder Ursachen zur Ehetrennung aufsuchen, vorgeben; daß folglich wenigstens, wenn die Person, mit der sie sich zu verehelichen wünschen, aus einer andern Ursache von ihrem Gemahl' entlassen worden, das Band sicher noch besteht, und kein Katholike diese Heurath wird gestatten können.

Dem Abbee, fiel ich wieder in die Rede, von dem ich gestern in dem Briefe Meldung gethan habe, wirds dabey gewiß nicht bange seyn. Denn da er keinen andern Grund seiner spielmässigen Entscheidung anzugeben wußte, als den: **die Protestanten schliessen schon so die Ehe**, so wirds ihn wenig kümmern

kümmern, aus was Ursache die Ehe getrennet worden.

Wir wollen, sagte P. A***, das Bessere von ihm denken: denn sollt' er jede andere von Protestanten anerkannte Ursache für hinreichend die Ehe zu trennen annehmen, so wüßt' ich nicht, wie er sich von dem Bannfluche des tridentinischen Kirchenrathes loswinden könnte. (k) Was nun die Stelle des Evangelium betrift, (l) so bekenn' ichs, sie macht wirklich den Theologen viel Denkens, und nicht wenig Schwierigkeit. Und die Griechen, die übrigens mit uns ganz einig sind, glauben, sich durch diese Stelle noch izt berechtigt zu seyn, das Eheband im Falle eines Ehebruches für auflöslich zu halten. Selbst dem großen Augustinus kam sie so dunkel vor, daß ers für einen verzeihlichen Fehler achtete, wenn jemand sie unrecht auslegen sollte. (m) (Ob ers aber izt, nach dem tri-

(k) Seff. 24. c. 5. (l) Matth. 19. 9.

(m) L. de fide & oper. c. 19. Et in ipsis divinis sententiis ita obscurum est, utrum & iste, cui quidem sine dubio adulteram licet dimit-

tridentinischen Ausspruche für einen verzeihlichen Fehler achten würde, können die urtheilen, denen seine Ehrfurcht, seine Unterwirfigkeit gegen Oekumenische Concilien bekannt ist.) Indeß legt' er, wie sies theils vernommen, theils ferner vernehmen werden, diese Stelle schon damals nicht anders aus, als wie sie nach dem Sinne der Kirche auszulegen ist, nämlich: daß dadurch auch für den Fall des Ehebruches die Unauflösbarkeit des Ehebandes nicht gehoben wird. — Es giebt zweyerley Ehescheidungen: eine, die wir vom Tisch' und Ehebette nennen, wenn sich Eheleute so voneinader trennen, daß doch keines von beyden bey Lebzeit des Gegentheiles zur zweyten Ehe schreiten darf: die andere, die Ehescheidung in Ansehen des Bandes, Kraft welcher die Geschiedenen, auch von dem Ehebande losgemacht, sich wieder verehelichen können. Eine und die andere hat der göttliche Gesezgeber verboten, daß er diese den christlichen Eheleuten in keinem

---

dimittere, adulter tamen habeatur, si alteram duxerit, ut quantum existimo, venialiter ibi quisque fallatur.

nem Falle, jene aber, im Falle des Ehebruches, allen gestattet, so, daß der unschuldige Theil den ehebrecherischen auf immer entlassen kann. Ich sage auf immer (denn Absonderungen der Ehegatten auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit sind, wies das Tridentinum lehret (n) von dem Herrn nicht dergestalt untersagt, daß sie nicht aus vielen wichtigen Ursachen von der Kirche zugelassen werden könnten.) Um diese zwey göttliche Vebrote zu erweisen sind wir nicht genöthiget, zu den Worten des Evangelium, über deren eigentlichen Sinn wir noch nicht einig sind, unsere Zuflucht zu nehmen. Wir haben andere deutlichere Schriftstellen, die zugleich über die Bedeutung der Worte Christi Matth. 19. 9. einiges Licht verbreiten werden.

Das Verbot einer immerwährenden Absonderung lesen wir bey dem heil. Matthäus

5. K.

(n) Seff. 24. c. 8. Si quis dixerit, Ecclesiam errare, cum ob multas causas Separationem inter conjuges quoad thorum, seu quoad cohabitationem ad certum incertumve tempus fieri posse decernit, anathema sit.

5. K. (o) Ich aber sag' euch: ein jeder, der seine Gemahlinn entläßt, ausgenommen eines Ehebruches halben, der macht, daß sie die Ehe bricht: und der eine Entlassene heurathet, der begeht einen Ehebruch. — Das Verbot einer zweyten Ehe bey Lebzeiten des entlassenen Theiles finden wir bey dem heiligen Markus 10. K. (p) Wer immer seine Gemahlinn entläßt, und heurathet eine andere, der begeht an ihr einen Ehebruch. Und bey dem heil. Lukas 16. K. (q) Ein jeder, der seine Gemahlinn entläßt, und eine an=

(o) Matth. 5. 32. Ego autem dico vobis: quia omnis, qui dimiserit uxorem suam excepta fornicationis causa, facit eam mæchari: & qui dimissam duxerit, adulterat.

(p) Mar. 10. 10. Et in domo iterum discipuli ejus de eodem interrogaverunt eum. Et ait illis: quicunque dimiserit uxorem suam, & aliam duxerit, adulterium committit super eam. Et si uxor dimiserit virum suum, & alii nupserit: mæchatur.

(q) Luc. 16. 18. Omnis, qui dimittit uxorem suam & alteram ducit, mæchatur: & qui dimissam a viro ducit, mæchatur.

andere nimmt, der bricht die Ehe: und der eine von ihrem Manne entlassene heurathet, ist auch ein Ehebrecher. Was glauben sie nun? Hätte wohl Christus da, wo ihn, wies Markus angiebt, seine Jünger, die künftigen Lehrer der Welt über diesen Gegenstand fragten, so allgemein sprechen, jede Trennung des Ehebandes ohne Ausnahme verbieten, und alle, die es aufzulösen wagen würden, eines Ehebruches beschuldigen können, wenn sein Gesez auch in einem einzigen Falle eine Ausnahme litte? Dieses allgemeine Verbot hat den heiligen Augustinus von der Unzertrennlichkeit des Ehebandes dermassen überzeuget, daß er sich durch die anscheinende Ausnahme beym Matth. 19. gar nicht irre machen ließ. **Was sind denn wir, spricht er, (r) daß wir sagen dürfen: einer bricht die Ehe, wenn er nach Entlassung seiner Gemahlinn eine andere**

(r) L. I. de conjug. adulter. c. 9. Qui ergo nos sumus, ut dicamus: Est qui mæchatur, uxore sua dimissa alteram ducens, & est, qui hoc faciens non mæchatur? cum Evangelium dicat omnem mæchari, qui hoc facit.

dere nimmt; und ein anderer bricht sie nicht, wenn er dieses thut? Da doch das Evangelium spricht, daß ein jeder, der dieß thut, die Ehe breche.

Ich sagte, die Worte: **ausser des Ehebruches halben,** wären eine nur anscheinende Ausnahme. Denn wir müssen ihnen eine solche Deutung geben, wodurch nicht nur sie, auch der Ausspruch Christi bey Lukas und Markus ihre göttliche Wahrheit behaupten. Dieser (nämlich bey Lukas und Markus) ist allgemein: kann folglich nicht für alle Fälle wahr bleiben, wenn auch nur in einem einzigen Falle die Ausnahme Plaz findet: jener (nämlich Matth. 19.) bleibet immer wahr, wenn er auch keine Ausnahme von dem allgemeinen Geseze der Unzertrennlichkeit enthält. Es giebt zwey hier anwendbare Auslegungen. Nach einer faßt die Stelle beym Matth. 19. die ganze Lehre Christi von der Ehescheidung, und verbietet sowohl eine immerwährende Absönderung ausser dem Falle des Ehebruches, als auch für jeden Fall die Trennung des Ehebandes,

so, daß die Worte Christi diese Bedeutung haben: ein jeder, der ausser des Ehebruches halben seine Gemahlinn entläßt, bricht die Ehe wieder, der eine andere nimmt. Der erste, weil er, wie wirs beym Matth. 5. gelesen haben, der Entlassenen zum Ehebruche Anlaß giebt: der andere, weil durch keine Entlassung von Menschen getrennet werden kann, was Gott vereiniget hat. — Nach der andern Auslegung, die des heiligen Augustinus ist, (s) und

(s) L. 1. de adult. conj. c. 9. Credo, quia illud, quod majus est, hoc Dominus commemorare voluit. Majus enim esse quis negat, uxore non fornicante dimissa alteram ducere, quam si fornicantem quisquam dimiserit, & alteram duxerit? Non quia & hoc adulterium non est, sed quia minus est, ubi fornicante dimissa altera ducitur. Nam simili locutione usus etiam Apost. Jacobus ait: scienti igitur bonum facere, & non facienti, peccatum est illi. Numquid ideo non peccatum est illi etiam, qui nescit bonum facere, & ideo non facit? Utique peccatum est, sed hoc gravius, si etiam sciat & non faciat: nec illud ideo nullum, quia minus.

und wies mir dünkt, an Gründlichkeit überwiegt, hat Christus in dieser Stelle keineswegs die vollständige Lehre von der Ehescheidung vorgetragen, sondern nur den Pharisäern eine ihrer Frage angemessene Antwort gegeben: die Pharisäer fragten den Herrn, nicht zu lernen, nur ihn zu versuchen, und in der Rede zu fangen, obs erlaubet wäre, aus was immer für Ursache seine Gemahlinn zu entlassen. Darum wollte der Herr den ganzen Unterricht über diesen Punkt, den sie zu vernehmen ihrer Bosheit wegen weder würdig, noch fähig waren, ihnen nicht mittheilen: Er sprach nur von dem, so am strengsten verboten, und die verdammlichste Art eines Ehebruches ist: nämlich sein Weib entlassen, ohne daß es die Ehe gebrochen hätte, und sich mit einer andern verheurathen. — Allein konnten die Pharisäer nicht aus dieser Antwort die Folge ziehen, daß, wenn das Weib eine Ehebrecherinn ist, ein anderes zu nehmen erlaubet wäre? — Wie sie wollen. — Dieß ist gewiß, daß der Herr die reinste Wahrheit ihnen gesagt hat, wenn er auch nur einen Theil seines Gese-

zes, das sie vollständig zu vernehmen Gelegenheit genug hatten, nie aber Willens waren es zu erlernen, und zu erfüllen, ihnen in dieser Stelle vorgetragen hat. Uebrigens wußte der Herr am besten, ohne daß wir uns deßwegen bekümmerten, was für eine Folge die Pharisäer aus seiner Antwort sträflicher oder unsträflicher Weise ziehen könnten und würden, und in welcher Absicht er ihnen doch nur diese und keine andere Antwort gegeben. Dieß wissen wir, daß er ihnen auf solche Art geantwortet; seinen Jüngern aber, die ihn, wies Markus erzählet, gleich darauf über diesen Gegenstand befraget haben, einen deutlichen Unterricht ertheilet, und ausdrücklich gesaget habe: **Wer immer seine Gemahlinn entläßt, und eine andere heurathet, begeht an ihr einen Ehebruch.** Nun bin ich der Meinung, daß, wenns auf ein vollständiges Kenntniß der Lehre Christi ankömmt, wir es immer mehr in seinen Reden mit den Jüngern, als in seinen Antworten auf bösartige Fragen der Juden aufsuchen sollen:

weil

weil er sich gegen jene (t), die er die Geheimniße des Himmelreiches zu wissen, und uns einstens darinn zu unterrichten auserlesen hat, gewiß am deutlichsten erkläret, diesen hingegen zwar allezeit die Wahrheit, doch nicht jede Wahrheit geoffenbaret hat.

Indessen warf ich immer meine Blicke auf meinen Freund, und schloß aus seinen Mienen, daß er einerseits die ganze Kraft des allgemeinen Verbotes das Eheband zu trennen faßte, andrerseits die Gründlichkeit der angeführten Auslegung vollends einsah: und weil er nur Wahrheit zu hören gekommen war, sie ohne Widerrede aufnahm.

Itzt wollen wir, fuhr P. A***. fort, die Gesinnungen und Aussprüche der Väter, Kirchenschriftsteller, Concilien, die auf unseren Gegenstand anwendbar sind, so viel, als es nöthig ist, benüzen. — — Clemens von Alexandria (u). Sie (die

 Schrift

(t) Matth. 13. 11. Quia vobis datum est nosse mysteria regni Cœlorum; illis autem non est datum.

(u) L. 2. Strom. c. ult. Legem aperte constituit: non dimittes uxorem, præterquam pro-

Schrift nämlich) macht ausdrücklich das Gesetz: du sollst dein Weib nicht entlassen, ausser des Ehebruches wegen. Sie hält aber die Heurath für einen Ehebruch, so lang ein Theil von den Geschiedenen lebet. — Origenes (x). Nun aber haben einige Kirchenvorsteher, wider die Schrift, das Weib bey Lebzeiten ihres Mannes heurathen lassen. Sie handelten wider das, was geschrieben ist: — das Weib ist gebunden, so lange ihr Mann lebt: und wider jenes: darum wird sie bey Lebzeit ihres Mannes eine Ehebrecherinn heißen, wenn

propter fornicationem. Adulterium autem existimat, conjungi matrimonio, dum vivit alter ex separatis.

(x) In Matth. Tom. 14. n. 23. Iam vero contra scripturam, mulieri vivente viro nubere quidam Ecclesiæ rectores permiserunt, agentes contra id, quod scriptum est, in quo sic habetur: Mulier alligata est, quanto tempore vir ejus vivit. Et contra illud: igitur vivente viro vocabitur adultera, si fuerit cum alio viro.

wenn sie einem anderen Manne beywohnet. — Innocentius I. (y) Deine Liebe hat sich wegen derjenigen angefraget, die, bey vorgegangener Scheidung, sich aufs neue verehelichet haben, von denen offenbar ist, daß sie beyderseits Ehebrecher sind. — Die bey Lebzeit des Weibes, obschon ihre Ehe getrennet zu seyn scheinet, zur anderen Ehe geschritten, können nicht anders, als Ehebrecher angesehen werden. — — Gemäß dem, so wir im Evangelium lesen: wer sein Weib

 ent-

(y) Ep. 3. ad Exup. c. 6. De his etiam requisivit dilectio tua, qui interveniente repudio, alii se matrimonio copularunt: quos in utraque parte adulteros esse manifestum est. Qui vero vel uxore vivente, quamvis dissociatum videatur esse conjugium, ad aliam copulam festinarunt, neque possunt adulteri non videri. — — Secundum illud, quod legimus in Evangelio: qui dimiserit uxorem suam, et duxerit aliam, mæchatur: similiter et qui dimissam duxerit, mœchatur.

entläßt, und ein anderes nimmt, bricht die Ehe: desgleichen ist auch, der die Entlassene heurathet, ein Ehebrecher. — Der heilige Chrysostomus (z). Denn, der seine Gemahlinn entläßt, spricht er, giebt ihr Anlaß zum Ehebruch, und der eine Entlassene heurathet, ist ein Ehebrecher. Denn jener, wenn er auch keine andere nimmt, macht sich schon

(z) Hom. 17. in c. 5. Matth. Qui enim dimiserit, inquit, uxorem suam, facit eam mœchari, et qui dimissam duxerit, adulterat. Ille enim, etsi alteram non duxerit, hoc ipso se constituit criminis reum, quod adulteram fecit ex conjuge: hic vero accipiendo alienam adulter effectus est. Nequaquam mihi reponas, quia illam alter ejecit. Nam expulsa quoque uxor esse ejus, qui eam expulit, perseverat. — — Dicendo: qui dimissam duxerit, adulterat, mulierem vel nolentem facit sapere. — — Cum enim didicerit mulier, quod omnino necesse sit, aut eum habere, quem initio sortita sit, aut ejus domo elapsam nullum aliud habere refugium, etiam nolens, amare virum compellitur.

schon dadurch eines Lasters schuldig, daß er seine Gemahlinn zur Ehebrecherinn macht: dieser aber ist durch die Heurath mit einer Fremden ein Ehebrecher geworden. Sage mir nur nicht: der andere hat sie verstoßen. Denn auch verstossen bleibt sie immer die Gemahlinn desjenigen, der sie verstossen hat. Daß aber der heilige Lehrer der Meinung war, daß auch, wenn jemand seine Gemahlinn des Ehebruches wegen entläßt, sie dennoch immerfort seine Gemahlinn bleibe, und das Eheband keinesweges getrennt werde, zeigt sich aus folgenden Worten: dadurch, daß er spricht, wer eine Entlassene heurathet, ist ein Ehebrecher, bewirkt er, daß die Gemahlinn auch wider Willen sich gut verhalten muß. — — Denn da sie weiß, es sey allerdings nothwendig, daß sie entweder den Mann habe, den sie anfangs bekommen hat, oder, wenn sie von ihm verstossen worden, keine andere Zuflucht mehr finde: wird sie auch wider Willen ihren Gemahl lie-

ben müssen. Mir ists nicht unbekannt, daß auch unsere Gegner diesen heiligen Lehrer zur Behauptung ihres Satzes anziehen: besonders die Stelle aus seiner Rede über den Scheidebrief (a) wo er sagt: **Sowohl der, welcher, ausser des Ehebruches halben, entläßt, als auch der, welcher die Verstossene bey Lebzeit ihres Mannes heurathet, werden sammt der Verstossenen gestrafet werden.** Allein sie müssens erst erweisen, daß durch diese Worte einer des Ehebruches wegen Verstossenen die Heurath erlaubet werde. Und wie werden sie dieß erweisen können, da eine andere Stelle aus eben dieser Rede ihnen gerade entgegen ist? Wo es heißt (b): **Die Ge=**

(a) Serm. de lib. repud. Nam et qui dimiserit absque causa stupri, et qui ejectam vivente viro duxerit, cum ejecta illa punientur.

(b) Serm. de lib. Repud. post initium: Mulier enim adstricta est legi, quoad vixerit maritus illius. Et omnis, qui dimissam in uxorem acceperit, adulter fit. Quando

Gemahlinn ist ans Gesetz gebunden, so lang' ihr Gemahl lebet. Und ein jeder, der sich mit einer Entlassenen verehelichet, wird ein Ehebrecher. Wann wird sie also die zweite Ehe eingehen können? Wann? Damal, wenn sie von der Kette ledig seyn wird, nur wann ihr Mann sterben wird. — — Les mir nicht Gesetze vor, die von Auswärtigen sind gemacht worden, die befehlen einen Scheidebrief zu geben, und sich voneinander zu trennen. Denn Gott wird an jenem Tage, wo er kommen wird, dich nicht nach diesen (Gesetzen) richten, sondern nach seinen, wie er sie gegeben hat. — Sie haben

do igitur licebit illi secundas nuptias contrahere? Quando? Tunc, quando a catena libera fuerit, quando vir morietur solum. — — Ne mihi leges ab exteris conditas legas, præcipientes dare libellum repudii, et divelli. Neque enim juxta illas judicaturus est te Deus, in die illa, qua venturus est, sed secundum suas, ut ipse statuit.

haben die Gesinnungen des heil. Augustinus (c), wie auch die des heil. Hieronymus vernommen (d): möchten sie nicht noch einmal diesen erfahrensten Schriftausleger hören, wie er sich über die Stelle Matth. 19. besonders äußert (e): **Wo immer Ehebruch, oder Verdacht des Ehebruches ist, wird die Gemahlinn erlaubterweise entlassen. Und weil es sich fügen könnte, daß jemand eine Unschuldige verleumdete, und aus Begierde einer anderen Ehe der ersten ein Laster aufbürdete, so wird ihm gebothen, die vorige Gemahlinn so zu entlassen, daß er bey Lebzeit der ersten die zweite nicht**

(c) L. 1. de adult. conjug.

(d) Epist. ad Amand.

(e) Comment. in c. 19. Matth. Ubicunque est igitur fornicatio, et fornicationis suspicio, libere uxor dimittitur. Et quia poterat accidere, ut aliquis calumniam faceret innocenti, et ob secundam copulam nuptiarum veteri crimen impingeret, sic priorem dimittere jubetur uxorem, ut secundam prima vivente non habeat.

nicht habe. Der ehrwürdige Beda (f). Es ist also, um die Gemahlinn zu entlassen nur eine Ursache dem Fleische nach, der Ehebruch: eine dem Geiste nach, die Furcht Gottes: wie mans liest, daß viele aus Gottseligkeit gethan haben. (Er versteht hier, wies aus dem vorausgegangenen erhellet, wenn sich Eheleute mit beyderseitiger Einwilligung zur Enthaltsamkeit entschließen). Aber keine Ursache ist in dem göttlichen Geseze aufgezeichnet, daß man bey Lebzeit der Entlassenen eine andere nehme. — — Hinkmar von Reims. (g) Was ganz gleich ausgewogen wird

(f) In c. 10. Marci. Una ergo solummodo causa est carnalis: fornicatio; una spiritualis: timor Dei; ut uxor dimittatur, sicut multi religionis causa fecisse leguntur. Nulla autem causa est Dei lege perscripta, ut vivente ea, quæ relicta est, alia ducatur.

(g) De Divort. Lothar. et Theutbergæ. Interrog. 21. Quod æqua lance pensatur, ut si dimiserit, in cælibatu permaneat: quæ disjunctio inter fideles post initium conjugium fieri non potest, nisi causa fornicationis, et amore continentiæ.

wird, so daß, wenn er sie entläßt, er im ehelosen Stande verbleibe. Welche Scheidung nach geschlossener Ehe unter den Gläubigen nicht geschehen kann, es sey denn wegen des Ehebruches, und aus Liebe zur Enthaltsamkeit. — — Laufrancus Erzbischoff von Cantelberg (h). Was von denen zu halten ist, die ihre Weiber wegen des Ehebruches verlassen, und andere heurathen wollen, hat der Herr Jesus Christus in dem Evangelium nach dem Markus den deutlichsten Ausspruch gethan? Wer immer seine Gemahlinn entläßt, und eine andere nimmt, begeht

(h) Ep. 10. ad Thom. Eborac. De his autem qui uxores desponsatas causa fornicationis relinquere, aliasque sibi conjungere volunt. — Dominus Iesus Christus, quid sentiendum sit, in Evangelio secundum Marcum apertissime dicit: Quicunque dimiserit &c. — — In his verbis Dominicis luce clarius liquet, quia vivente viro vel uxore extraneam copulam quærere nulli eorum licet.

begeht an ihr einen Ehebruch. — — Aus diesen Worten des Herrn erhellet sonnenklar, daß bey Lebzeiten des Mannes oder Weibes keinem aus beyden erlaubt ist, zu einer anderen Ehe zu schreiten. — — Ivo von Chartres (i). Was die Jerosolymitaner betrifft, deren Gemahlinnen die Ehe gebrochen, scheint mir eure Heiligkeit recht zu urtheilen, daß sie nach dem Evangelium und der apostolischen Lehre entweder zu ihren Gemahlinnen zurükkehren, oder bey derselben Lebzeit ohne alle fleischliche Vermischung verbleiben müssen. — — Paschkasius Radbertus Abbt zu Corbey (k). Weil man nun bey

(i) Ep. 152. ad Daimb. Senon. De Hierosolymitanis, quorum uxores fornicatæ sunt, bene mihi videtur sentire sanctitas vestra: quia secundum Evangelium et apostolicam doctrinam oportet eos aut ad proprias uxores redire, aut sine ulla carnis commixtione manere.

(k) L. 9. in Matth. Quia jam aliam vivente illa, quæ adultera est, non licet accipere, sicut

bey Lebzeit der Ehebrecherinn keine andere nehmen, noch mit einem anderen Manne sich verehelichen darf, wenn der vorige ein Ehebrecher ist. — — Der heilige Thomas. (l) Man muß sagen, daß nichts, so nach vollbrachter Ehe sich ereignet, sie zertrennen kann: und darum machts auch der Ehebruch nicht, daß keine wahre Ehe mehr bestehe; denn es dauert, wies Augustinus sagt, das Eheband, so lang' als das Leben.

Aus den Vätern, die wider die Unzertrennlichkeit des Ehebandes angezogen werden, ist, nebst dem heiligen Chrysostomus, der angesehenste der heilige Basilius der Große: und doch saget dieser heilige Lehrer an

ſicut nec viro alii nubere, ſi fuerit prior adulter.

(l) Suppl. Qu. 62. art. 5. Dicendum, quod nihil adveniens ſupra matrimonium poteſt ipſum diſſolvere, et imo adulterium non facit, quin ſit verum matrimonium: manet enim, ut Auguſtinus dicit, inter viventes conjugale vinculum.

an einem Orte (m) deutlich: Es ist nicht erlaubt, daß der Mann, welcher sein Weib von sich läßt, eine andere nehme; noch das Weib, welches von dem Manne geschieden ist, von einem anderen geheurathet werde. — Was man gegen uns anführet, ist eine dunkle Stelle aus einem Briefe von der Kirchenzucht, die also lautet (n): Die Anordnung

(m) Reg. 73. n. 2. Non licet viro, uxore dimissa, aliam ducere: neque item uxori vicissim, quæ dimissa sit, viro alii nubere.

(n) Ep. Can. I. ad Amphil. can. 9. Domini sententia, juxta sensus consequentiam, æque viris ac mulieribus convenit, quod non liceat a matrimonio discedere, excepta causa fornicationis. At vero consuetudo non ita se habet; sed in mulieribus quidem nimiam adhiberi severitatem reperimus. — — Consuetudo vero etiam adulterantes viros, & qui in fornicationibus versantur, mandat a mulieribus retineri. Quare quæ cum viro dimisso habitat, nescio, an possit adultera appellari. Crimen enim hic attingit mulierem, quæ dimisit. — — Sin autem, quod ipse

nung des Herrn, daß man aus der Ehe nicht treten darf, ausser des Ehebruches halben, geht vermöge ihrer natürlichen Deutung auf gleiche Art die Männer, wie die Weiber an. Indeß ist der Gebrauch nicht einerley: im Betref der Weiber finden wir, daß eine gar zu grosse Genauigkeit beobachtet werde. — Allein dem Gebrauch gemäß sollen die Männer, ob sie gleich im Ehebruch, und in der Hurerey leben, von den Weibern beybehalten werden. Daher zweifle ich, ob diejenige, die einem von der Ehe Entlassenen beywohnet, eine Ehebrecherinn genen=

---

ipse vivat in fornicationibus, non est ejusmodi observatio in more ecclesiastico posito. — — Quare, quæ relinquit, est adultera, si ad alium virum accessit: relictus vero est dignus venia, & quæ cum eo habitat, non ideo condemnatur: si tamen vir ab uxore discedens accesserit ad aliam, est ipse adulter, quoniam facit eam adulterari: & quæ cum eo habitat, est adultera, eo quod alienum virum ad se traduxerit.

genennet werden kann: denn die ganze Schuld liegt hier auf dem Weibe, die den Mann entlassen hat. — Thut sie aber das, weil er in der Hurerey lebt — doch auch da können wir keine gewisse Gewohnheit aufweisen, nach der sich die Kirche gehalten hätte. — Darum ist die, welche den Mann verläßt, eine Ehebrecherinn, sofern sie zu einem andern Manne geht. Jener hingegen, der von dem Weibe entlassen wird, verdienet eine Nachsicht; und die, welche mit einem solchen Manne wohnet, wird deßwegen nicht verurtheilet. Scheidet sich aber der Mann von seiner Gattinn, und geht zu einem andern Weibe, so ist er ein Ehebrecher, weil er sie ehebrechen macht: und die, welche seine Beyschläferinn ist, ist ebenfalls eine Ehebrecherinn, weil sie einen fremden Mann zu sich gezogen hat. Erwegen sie nun diese ganze Stelle, und erinneren sie sich, daß sie aus einem Briefe, der größtentheils von den Kirchenstrafen handelt, gerissen ist, so werden sie

es auf keinerley Art herausbringen, daß der heilige Lehrer hier wider unseren Satz spreche, den er noch dazu an dem obengemeldeten Orte offenbar behauptet. Er will, dünkts mir, nichts anders sagen, als daß manches, so nach dem göttlichen Gesetze nicht verboten wäre, dem Gebrauche nach nicht geduldet werde; manches hingegen, so wirklich Sünde und strafbar ist, in den Augen der Menschen Nachsicht verdiene, und wenigst den Kirchenstrafen nicht unterliege. Auf eine ganz ähnliche Art redet Basilius in seinem zweiten Briefe von der Kirchenzucht an den Amphilochius Can. 21. daß, wenn ein verheuratheter Mann sich mit einer ledigen vergeht, er nach keinem Gesetze eines Ehebruches beschuldiget werde. Was kann dieß anders heißen, als daß er nach den Bußregeln oder nach den römischen Gesetzen nicht als ein Ehebrecher behandelt werde? Und es wird wohl kein vernünftiger Mensch aus dieser Stelle folgern: Basilius hab' ein solches Verbrechen für keinen wahren Ehebruch gehalten.

Tertullianus, der, da er die Reinigkeit der Christen der heidnischen Geilheit entgegen hält, ausdrücklich saget: **sie vermischen sich ehebrecherisch, auch ohne daß sie eine Ehescheidung vornehmen; uns ist nicht einmal erlaubet, wenn wir uns scheiden, zu heurathen** (o); wird wegen einer Stelle aus dem vierten Buch wider den Marcion von einigen für, von anderen wider unseren Satz angeführet. Man kann daraus auf ihre Deutlichkeit schließen. So lautet sie (p): **ich sage, er habe itzt** die

(o) De Monogamia. n. 9. Sed illi etiam non repudiantes adulteria commiſcent; nobis et ſi repudiemus, ne nubere quidem licebit.

(p) L. 4. contra Marc. n. 34. Dico enim illum nunc conditionaliter feciſſe divortii prohibitionem, ſi ideo quis dimittat uxorem, ut aliam ducat. Qui dimiſerit uxorem, inquit, & aliam duxerit, adulterium commiſit, & qui a marito dimiſſam duxerit, æque adulter eſt, ex eadem utique cauſa dimiſſam, qua non licet dimitti, ut alia ducatur: illicite enim dimiſſam pro indimiſſa ducens, adulter eſt. Manet enim matrimonium,

die Ehescheidung unter dem Bedingniße verboten, wenn jemand die Gemahlinn darum entläßt, daß er eine andere heurathe. Wer, spricht er, sein Weib entläßt, und ein anderes nimmt, hat die Ehe gebrochen. Und der eine von dem Manne Entlassene heurathet, ist eben ein Ehebrecher: nämlich eine Entlassene aus jener Ursache, aus der man nicht entlassen darf, damit man eine andere heurathe: denn da er eine unerlaubt Entlassene, wie eine nicht Entlassene heurathet, ist er ein Ehebrecher. Denn die Ehe, die nicht rechtmässig getrennet worden, bleibt Ehe. So lange die Ehe besteht, heu-

nium, quod non rite diremtum est. Manente matrimonio nubere adulterium est.— — Nam et in Evang. Matthæi: qui dimiserit, inquit, uxorem suam præter causam adulterii, facit eam adulterari, atque adulter censetur & ille, qui dimissam a viro duxerit. Ceterum, præter ex causa adulterii nec creator disjungit, quod ipse scilicet conjunxit.

heurathen, ist Ehebruch. — — Und bald darauf: denn in dem Evangelium des Matthäus spricht er: wer sein Weib, ausser des Ehebruches halben entläßt, machet sie ehebrechen: und auch jener wird als ein Ehebrecher angesehen, der die von dem Manne Entlassene heurathet. Uebrigens trennet, ausser des Ehebruches wegen, auch der Schöpfer (der Urheber des alten Gesetzes, wie ers hier versteht) das nicht, was er selbst vereiniget hat. — Will man diese Stelle für unseren Satz anwenden, so muß das: wenn jemand die Gemahlinn darum entläßt, daß er eine andere heurathe, so viel heissen, als: wenn jemand die Gemahlinn so entläßt, daß er eine andere heurathe. — Etwas gewaltsam? Ich behaupte eben nicht, daß sie diese Deutung habe; hat sie aber diese Deutung nicht, so ists ein irriger Satz, sagen: **Christus hat die Ehescheidung unter dem Bedingniße verboten, wenn jemand die Gemahlinn darum entläßt, daß er eine andere heurathe.** Denn dieß liest

 man

man im Evangelium nicht; und wenn jemand, nicht zu heurathen, sondern aus anderen Ursachen seine Gemahlinn entlassen, ja auch bis zu ihrem Tode unverheurathet bleiben wollte, wäre wohl darum die Entlassung erlaubet? Die letzteren Worte dieser Stelle, die, von den übrigen abgerissen, wie man sie anzuführen pflegt, unsern Gegnern trefflich zu statten kommen, nöthigen uns noch nicht, sie ihnen abzutretten. Das ganze Bestreben Tertullians ist hier zu zeigen, daß Christus und der Urheber des alten Gesetzes auch im Betref der Ehescheidung sich nicht widersprechen. In dieser Absicht behauptet er, der Urheber des alten Gesetzes habe, wie Christus, nur im Falle des Ehebruches die Ehescheidung erlaubet. Und dieß will er mit jenen Worten sagen: **ausser des Ehebruches halben trennet auch der Schöpfer nicht, was er selbst vereiniget hat.** Allein was für eine Ehetrennung will er hier verstanden haben? Die beständige Absonderung vom Tische und Bette? (denn auch diese kann ohne göttliche Bewilligung nicht geschehen) oder die Auflö-

sung

sung des Ehebandes? Unsre Gegner sprechen für die Auflösbarkeit des Bandes, weil sie annehmen, das alte Gesez habe diese erlaubet, gebilliget. Hat aber auch Tertullianus für sie gestanden? Es giebt große Theologen, welche behaupten, den Juden wäre nur Scheidung vom Tisch' und Bette erlaubt worden; die Trennung des Ehebandes hätte man zwar wegen der Härtigkeit ihres Herzens geduldet, sie nicht, wie andere Verbrechen, mit Strafen beleget, sie wäre aber niemals von Gott gestattet worden. Hat nicht Tertullianus eben dieser Meinung seyn können? So lange unsere Gegner nicht darthun, daß ers nicht war, wird es wenigst zu zweifeln erlaubt seyn, ob er ihnen oder uns angehöre.

Noch weniger können wir den heil. Hilarius von Poitiers ihnen einräumen, dessen Bemerkungen über die Worte Christi beym Matth. 5. so gar nichts wider uns beweisen, daß ich nicht sehe, wie sie jemand im Ernste als eine Einwendung hat anziehen können: denn er sagt fürwahr nichts anderes, als das Evangelium erkenne allein den Ehebruch für eine genugsame Ursache von der

Ehe abzustehen. (q) Und dieß sagen auch wir, weil man sich aus dieser Ursache für immer scheiden, folglich von der Ehe, oder ehelichen Beywohnung abstehen kann.

Was man aus dem heil. Epiphanius (r) gegen uns anführet, erkennen wir so lange nicht für seine Meinung, bis jemand den gelehrten Petau (s) widerleget, der es bewiesen hat, diese Stelle wäre offenbar verfälschet.

Mit dem Asterius von Amasa (t) wollen unsere Gegner siegeprangen. Denn er sagt: **Glaubet es ganz gewiß, daß die Ehen nur durch den Tod und den Ehebruch getrennet werden.** Dieß können auch wir sagen: wir lassen Ehetrennung im Falle des Ehebruches zu, nur Trennung des Ehebandes gestatten wir nicht. Und wer kann aus

(q) Comment. in Matth. c. 4. n. 22. Nullam aliam causam desinendi a conjugio præscribens, quam quæ virum prostitutæ uxoris societate pollueret.

(r) Hæres. 59. (s) In not. ad hæres. 59.

(t) Homil. in c. 19. Matth. Omnino vobis persuadete, matrimonia morte tantum & adulterio dirimi.

aus diesem einzigen Texte vernünftig folgern: Asterius habe erachtet, daß, wie durch den Tod, so auch durch den Ehebruch das Eheband getrennet werde.

Eben so wenig darf uns irre machen, was man aus dem Theodoretus wider uns anzieht. (v) **Aber der Urheber der Natur — verbietet auch die Ehe zu trennen, und bestimmet als die einzige Ursache sie zu trennen jene, welche die eheliche Beywohnung wirklich aufhebt.** Theodoretus versteht unter der Ehetrennung, wovon er zuerst spricht, jede beständige Absonderung der Eheleute, wenn sie auch zu keiner andern Ehe schreiten wollten; denn auch diese hat der Urheber der Natur, außer dem Falle des Ehebruches verbothen. Was er aber durch die maritalem copulam sagen will: die eheliche Beywohnung selbst? oder die gegenseitige Verbindung, die durch den Ehebruch gehoben wird? Oder endlich wie

(v) Serm. de legibus: At naturæ opifex — etiam matrimonium solvi vetat, unicamque hujus dirimendi causam assignavit eam, quæ maritalem copulam vere divellit.

wie die Gegner meinen, jenes Eheband, nach dessen Trennung sie zur andern Ehe schreiten können? Dieß muß erst erwiesen werden.

Wie die Worte des Avitus Bischofes zu Vienne daher gehören, faße ich nicht: Avitus sagt (w) nichts anders, als es sey ärgerlich, eine Jungfrau schänden, weil man dadurch den Tempel des Herrn entheiliget, und auch recht schändlich und ärgerlich mit einer ehe schon Geschändeten sich vergehen: denn einen jeden soll von dem Umgange mit ihr eben diese vorgegangene Schändung abschreken, indem wegen einer solchen allein Gott dem Manne erlaubet sich von seiner Gemahlinn abzusondern.

Aus

(w) Epist. 49. ad Ansemund. Si primus in puellam peccavit, adhuc exspectat, quod prædicit Apostolus: si quis Templum Dei violaverit, disperdet illum Deus: si autem corruptionem, quam non inchoaverat, gravavit augmento, quid excogitari turpius, quid horribilius potest, quam ut illum nec hoc prohiberet a meretrice, propter quod solum Deus separari virum permittit a conjuge.

Aus den Päpsten wird, nach dem Zacharias, von dem schon gemeldet worden ist, Gregorius II. wider unsern Saz angezogen. Dieser Papst schreibt in seinem Briefe an den Bonifazius Bischof zu Mainz. (x) **Was deine Frage betrift: wenn das Weib mit einer Krankheit behaftet, dem Manne die Pflicht nicht leisten kann, was soll ihr Gemahl thun? Es wäre gut, wenn er so verbliebe, daß er die Enthaltsamkeit übte. Weil aber dieß nur Großmüthigen eigen ist, so soll einer, der sich nicht enthalten kann, lieber heurathen.** Hier müßte aber wieder erwiesen

---

(x) Ep. 13. ad Bonifac. Epis. c. 2. Quod proposuisti, quod si mulier infirmitate correpta non valuerit debitum viro reddere, quid ejus faciat jugalis? Bonum esset, si sic permaneret, ut abstinentiæ vacaret. Sed quia hoc Magnorum (vielleicht magnum) est, ille qui se non poterit continere, nubat magis &c. — Man wünscht den Brief des heiligen Bonifazius zu lesen: da er aber nicht mehr vorhanden ist, so kann er auch nicht gelesen werden: folglich ist man genöthiget, sich an gewöhnliche Erklärungen zu halten.

sen werden, daß Gregorius von einer Unfähigkeit, die erst nach vollbrachter Ehe entstanden ist, geredet habe. Denn, wenn ein Theil ehe schon, und zwar immerfort unfähig ist, so daß die Ehe nicht vollbracht werden kann, so ist die Ehe für sich ungültig. Wegen einer nachher entstandenen Unfähigkeit läßt die Kirche keine Ehetrennung zu.

Wenn ich ihre Geduld auf die Probe sezen wollte, so könnt' ich noch viele andere Stellen aus den Schriften der Kirchenväter anführen, die Launoy wider unseren Saz recht mühsam gesammelt, eine Uebergabe der Kirche von der Auflösbarkeit des Ehebandes herauszuzwingen. Sie werden staunen, wenn sie unter andern fast alle, die wir uns mit Recht zugeeignet haben, so gar einen Augustinus, Hieronymus, Beda, wenigst zum Theile, wider uns für den Launoy sprechen hören. Allein, sie können sich leicht einbilden, wie glüklich in Auslegung oder Verdrehung derley Sellen der berufene Mann muß gewesen seyn, der kühn genug war zu behaupten: der Trientinische Canon, der

der

der Kirche das Recht trennende Ehehindernisse zu bestimmen zuspricht, habe unter dem Namen Kirche die Landesfürsten verstanden. (y)

Rechtsgel. Unter dem Namen Kirche die Landesfürsten? fiel ich sogleich in die Rede: das ist doch ein verzweifelter Gedanke.

Und dennoch dacht' er ihn, und schrieb ihn, und gab ihn frey aus, sprach P. A*** und man denkt, man schreibt, man druket in unsern aufgeklärten Tagen die Menge derley Thorheiten. Wie viel Lehrer giebt es izt, die um einen guten, großen Jahrsgehalt die widersinnigsten Auslegungen ihren Schülern heruntersolmisieren, und mit der kühnsten Zuversicht behaupten: der trientische Canon hätte nichts anders entschieden, als daß die Kirche von den Landsfürsten die Macht Ehehindernisse zu bestimmen erhalten habe. Nun wieder auf Launoy zu kommen. Er, der Großpapa unserer Aufklärer, besaß eine ausnehmende Kunst, viel, recht viel, so in seine Krame mußte, aufzufinden, zusammenzurafen, und für

ächte

(y) Tract. de Regia in Matrim. potestate Part. 3. art. 1. c. 5.

ächte Waare feilzubieten. Wenn er in Vätern, Concilien, Päpsten von Ehetrennungen las, hielt er sich nicht berechtiget, zu untersuchen, ob es Trennung des Bandes oder nur Scheidung vom Tisch und Bette heisse; es mußte Trennung des Bandes heissen, weil ers so haben wollte, und nöthig hatte, eine Uebergabe der Kirche von der Auflösbarkeit des Ehebandes zu erweisen, sollt' es auch manche Fälschung, Stümmelung, Verdrehung kosten. Kraft dieser treflichen Kunst wars ihm leicht, auch die Stellen, die deutlich und gerade das Gegentheil bestättigen, sich zuzueignen. So muß, nebst allen denen, von welchen wir kurz zuvor dargethan haben, daß sie wenigstens wider uns nicht sprechen, der heilige Justinus seiner Meinung seyn, weil er erzählet: (z) daß ein Weib, so das böse Leben des Mannes lange ausgehalten, endlich, nachdem er immer ärger geworden, ihm den Scheidebrief geschiket, und

(z) Apol. I. Postquam Alexandriam profectus multo deterior factus esse dictus est, fæmina misso illi, qui apud vos dictus, libello repudii, ab eo sic sejuncta est.

und so sich von ihm geschieden hat. So Clemens von Alexandria, und Origenes in eben den Stellen, die wir für uns angeführet haben.

So Gregorius von Nazianz, weil er sagt: (a) das Gesez giebt zwar aller Ursachen wegen den Scheidebrief. Christus aber gestattet nicht aus jeder Ursache, sondern nur von einem ehebrecherischen Weibe die Scheidung.

So der heilige Ambrosius, weil er geschrieben hat: (b) wie soll aber der Herr die Ehescheidung befohlen haben, da es doch sein Ausspruch ist, daß niemand die Gemahlinn, ausser des Ehebruches wegen, entlassen soll?

So

(a) Orat. 31ma. Lex quidem ob omnes causas dat libellum repudii. Christus autem non ob omnes, sed ab adultera tantum uxore permittit separari.

(b) L. I. de Virgin. c. I. Quomodo autem Dominus divortium præcepisset, cum ipsius sit sententia, quia nemo dimittere debet uxorem, excepta causa fornicationis.

So der heilige Chrysostomus, weil ers an mehreren Orten wiederholet, daß Christus, ausser der Ehebruches wegen, die Gemahlinn zu entlassen verbothen hat.

So Innozenz I. (c) in eben der Stelle, worinn, wie wirs schon vernommen haben, das Heurathen nach der Scheidung verboten wird. Aber wie denn? Ungehindert. Exuperius, sagt Launoy, hat nur wegen der Scheidung, die ausser dem Falle des Ehebruches geschehen, sich angefraget. Woher Launoy dieß wissen mag? Aus den Worten des Papstes: **Deine Liebe hat sich wegen derjenigen angefraget: die nach vorgegangener Scheidung sich wieder verehelichet haben.** Ist jemanden dieß nicht klar, und faßlich genug, so hat Launoy noch ein anderes Mittel den Innozenz auf seine Seite zu ziehen. Er entdeket die Gesinnung des Innozenz in der oben gemeldten Stelle Gregors II. der volle drey Jahrhunderte nach dem Innozenz auf dem påpstlichen Stule saß: und so ists richtig und ausgemacht. Innozenz muß links oder rechts stehn,

(c) Ep. 3. ad Exuper. c. 6. supra cit.

stehen, wie's dem schöpferischen, gebieterischen Geiste Launoys beliebet.

So der große Gregorius, weil in einem seiner Briefe steht. (d) **Außer dem Falle des Ehebruches ist dem Manne nicht erlaubet, das Weib zu entlassen.**

So Theodorus von Kantelberg: von dem er einen Canon angeführet, den wir in dem Concilium zu Hertford finden, und hernach uns zueignen werden: keiner soll seine Gemahlinn, es sey denn, wie das Evangelium lehret, des Ehebruchs halben, entlassen. Wenn aber jemand seine rechtmässige Ehegemahlinn verstoßt, so soll er, wenn er wahrhaft ein Christ seyn will, sich mit keiner anderen verehelichen. Dieß ist nach dem Launoy so zu verstehen: wenn jemand seine Gemahlinn, ausser des Ehebruchs halben, verstoßt. Aber wie lächerlich! kurz zuvor sagt der Canon, man könne sie dem Evangelium gemäß, ausser des Ehebruches wegen nicht

(d) Ep. 44. ad Hadrianum: Nam excepta fornicationis causa viro uxorem dimittere nulla ratione conceditur.

verstossen; nach dem Sinne des Launoy müßte er sagen: wenn jemand **wider das Evangelium** die Gemahlinn verstoßt, so soll er, **wenn er wahrhaft ein Christ seyn will,** sich mit keiner andern verehelichen.

So Nicolaus I. weil er antwortet (e): **was immer deine Gemahlinn wider dich gedacht, oder verübet, oder wenn sie dich auch angeklaget haben soll, so muß sie doch, ausser des Ehebruches wegen, nicht verstossen werden.**

So Gregorius VII. weil er in einem seiner Briefe schreibt: (f) **denn es ist von dem Ehebruche geschrieben: was Gott vereiniget hat, soll der Mensch nicht trennen: und die Wahrheit verbietet**

ganz

(e) Respons. ad consulta Bulgar. c. 96. Quidquid mulier tua contra te cogitaverit, aut fecerit, vel si te accusaverit, non est excepta causa fornicationis rejicienda.

(f) L. 5. epist. 48. ad Hubert. Genu. Scriptum est quippe de conjugali vinculo: quod Deus conjunxit, homo non separet; & veritas omnino prohibet, ne vir uxorem suam, nisi forte causa fornicationis, relinquat.

ganz und gar, daß der Mann sein Weib, es sey dann etwann des Ehebruches wegen, entlasse.

Sie erwarten meine Herren, ich merk' es, recht gierig, wie dann Launoy einen Hieronymus, Augustinus, Beda, die offenbar unseren Satz behauptet haben, auf seine Seite habe bringen können. Allein was kann Launoy nicht? Hieronymus mag wollen oder nicht, er muß der Meinung gewesen seyn, Mann und Weib seyen in Ansehung der Ehetrennung nicht gleich zu halten, der Mann könne nach entlassener Ehebrecherinn heurathen, das Weib aber nach Entlassung des Ehebrechers nicht. Wenn auch der heilige Lehrer, wie Sie's schon vernommen haben, gerade das Gegentheil lehret (g). Augustinus sagt in seinem neunten Tractate über das Evangelium des heiligen Johannes (h): **Darum ists im Falle des Ehebru-**

(g) Comm. in c. 19. Matth.

(h) Tract. 9. in Ioannem: propterea in causa fornicationis licet uxorem dimittere, quia ipsa

bruches erlaubet, die Gemahlinn zu entlassen, weil die, welche dem Manne die eheliche Treue nicht gehalten, schon vorhinein seine Ehegattinn nicht seyn wollte. Nun dieß steht nach Launoy ungezweifelt, für die Zertrennlichkeit des Ehebandes, und ist viel klärer, als was wir aus dem heiligen Augustinus wider die Auflösbarkeit einer gültig geschlossenen und vollbrachten Ehe angeführet haben.

Aus dem Beda zieht er eben die Stelle an, die sonnenklar unseren Satz erweiset: Es ist also um die Gemahlinn zu entlassen, nur eine Ursache dem Fleische nach, der Ehebruch; eine dem Geiste nach, die Furcht Gottes. — — Es ist aber keine Ursache in dem göttlichen Gesetze aufgezeichnet, daß man bey Lebzeit der Entlassenen eine andere nehme. Wie, diese Stelle will sich Launoy zueignen? Ohne Anstand: durch die letzten Worte, spricht er, wird die Freyheit

---

ipsa esse uxor prior noluit, quæ fidem conjugalem marito non servavit.

heit ertheilet, bey Lebzeit der Entlassenen zu heurathen, oder nicht zu heurathen. Noch mehr: Launoy ist so kühn, daß er gleich darauf ungebeten eine andere Stelle aus Beda hinschreibt, die eben so deutlich als die vorige, und noch deutlicher das Gegentheil saget (i): **daß, wenn er sie entläßt, was nur Ehebruches wegen erlaubet ist, er unverehelichet bleiben soll.** Gerade so machen es in unseren Tagen alle Reformatoren, Aufklärer. Nur eines will ich diese hochweisen Herrchen gebeten haben, daß sie die Erfindung einer Kunst, die ihnen so trefflich zu statten kömmt, sich nicht zueignen: sie ist ja so alt, als Beelzebub der Vater der Lügen. Ich kenne einen Mann, der sichs nicht nehmen läßt, daß dieser Fürst der Finsterniße mit seinem auserlesensten Gefolge sich aus der Hölle geschlichen, in die gewaltige Aufklärerheerde gefahren. — — Es sollen schon manche sich ins Wasser gestürzet haben: der beträchtliche Ueberrest will nicht dar-

(i) Expos. Epist. 1. ad Corinth. c. 7. Ut, si dimiserit, quod causa fornicationis permittitur, maneat sine uxore.

daran. Man hofft es aber, sobald die schwarzen Geister ihres Aufenthaltes werden überdrüssig werden. — Dieß im Vorbeygehen. Wir wollen wieder den Launoy hören. Er führet aus dem Briefe Johanns VIII. an Ederedus eine Stelle an, die für ihn eben so entscheidend, als für uns fürchterlich ist. Wer soll vor diesem feuerfesten Grunde nicht zittern, wenn er liest (k)? **Jenen aber, von denen du sagest, daß sie ihre Weiber wider das Gebot des Herrn entlassen, gebieten wir, daß weder der Mann von dem Weibe, noch das**

(k) Ep. 65. ad Edered. Archiep. Angl. apud Launoyum sic citatur. His autem, quos asseris, uxores proprias contra præceptum Domini relinquere, præcipimus neque virum ab uxore, neque uxorem a viro, nisi causa fornicationis discedere: quod si obhoc discesserit, manere innuptam, aut sibi mutuo reconciliari, quoniam dicente Domino: quod Deus conjuxit, homo non separet; & ideo cum priorem legitimo sibi matrimonio junctam quisquam deserere nequeat, illi conceditur, aliam vivente priore conducere. *In*

das Weib von dem Manne, ausser des Ehebruches wegen, sich absondern. Und wenn er oder sie sich darum absondern, so soll er oder sie unverehelichet bleiben, oder sich mit dem Gegentheile versöhnen. Indem der Herr saget: was Gott vereiniget hat, soll der Mensch nicht trennen. Und deßwegen, weil keiner die vorige rechtmässig mit ihm Verehelichte entlassen kann, wird ihm gestattet, eine andere bey ihrer Lebzeit zu heurathen. Freylich stößt sich jede vernünftige Seele an dieser Folgerung: weil keiner die vorige rechtmässig mit ihm Verehelichte entlassen kann, so wird ihm gestattet, eine andere bey ihrer Lebzeit zu heurathen. Nein: so dumm, denkt man, hat wohl kein Papst je gefolgert. Und zum Glüke haben wir eben den Brief in Händen, woraus diese Stelle gezogen ist. Launoy sagt: so wird ihm gestattet, eine andere bey ihrer Lebzeit zu

 heu-

In epistola Ioannis *VIII. sic legitur*: nulla ratione illi prorsus conceditur aliam vivente priore conducere.

heurathen. Der Papst mit einer kleinwinzigen Zugabe: so wird ihm keineswegs gestattet eine andere bey ihrer Lebzeit zu heurathen. Und so kömmt man wieder aus der Verlegenheit, fasset frischen Muth, spottet der Launoyschen Zauberkraft, und des siegenden irdischen Vergnügens, das ihn so gewaltig betäubte, daß er vor Freude ganz ausser sich, schriee und wiederschriee: was ist klärer? was ist deutlicher? Allein wir wollen den Launoy in seinem Taumel schreien lassen, und wieder mit Ernste unsere Unterredungen fortsetzen. Nun kömmt es auf Concilien an.

Ich läugn'es nicht, daß in einigen Concilien, die nicht allgemein, ökumenisch sind, sich Sätze vorfinden, die, wenn sie nicht durch Auslegungen beschränket werden, für die Auflösbarkeit des Ehebandes stehen; ja Sätze, die nicht einmal einer beschränkenden Auslegung fähig sind. Allein solche Particular-Concilien sind, im Betref dieses Punktes, von der Kirche nicht angenommen; und man könnte mehreren Canonen

derlei

derlei Concilien die Bemerkung anschliessen, die wir bey einem, der wider die Unzertrennlichkeit der Ehe lautet, wirklich finden: nämlich: **das nimmt die Kirche nicht an** (l). Wenn man, zum Beyspiele, aus einem alten römischen Bußbuche mit einem Canon wider uns loszieht (m), der einer mit Wissen und Willen ihres Mannes gewaltthätig geschändeten Gemahlinn einen andern zu heurathen erlaubet, so siehts jeder im Kirchenrechte nicht unerfahrner leicht ein, daß ein solcher Canon entweder von der Kirche nicht gebilliget wird, oder vielmehr erst nach dem Tode

(l) Concil. Vermer. Can. 18. Qui cum consobrina uxoris suæ manet, sua careat, & nullam aliam habeat: illa mulier, quam habuit, faciat, quod vult. Hoc Ecclesia non recipit.

(m) Pœnitent. Roman. Contigit tibi, ut uxor tua te conscio & hortante cum alio viro, illa autem nolente adulterium perpetraret. Si fecisti, sine spe conjugii maneas, — — uxor vero tua, si probare potuerit, — — si se continere non potest, nubat tantum in Domino.

Tode des Gemahles die Heurath gestattet, die anderen Ehebrecherinnen auf immer untersaget war. Indeß sind unsere Gegner wieder zu voreilig, und immer zu sehr für ihre Meinung eingenommen, wenn sie in manchen Concilien was für sich zu finden glauben, so nichts, gar nichts wider uns beweiset. Das erste von Arles (n) spricht: **Was die betrifft, welche ihre Gemahlinnen auf einem Ehebruch betreten, und noch junge Gläubige sind, denen das Heurathen verboten ist, ist man übereinsgekommen, daß man, so viel als möglich ist, rathe, bey Lebzeit ihrer obschon ehebrecherischer Weiber keine andere zu nehmen.** Hieraus wollen die guten Herren schliessen, die Heurath nach der Ehescheidung wäre nur mißrathen, aber

(n) Can. 10. De his, qui conjuges suas in adulterio deprehendunt, & iidem sunt adolescentes fideles, & prohibentur nubere, placuit, ut in quantum possit, consilium eis detur, ne viventibus uxoribus licet adulteris, alias accipiant.

aber nicht verboten: obschon oben klar gesaget wird: **denen zu heurathen verboten ist.** Rathen heißt also hier nichts anderes, als eine nachdrückliche Ermahnung geben, daß sie nicht dem Verbote zuwider handeln.

Daß jemand das Concilium von Elvira, aus dessen neunten Canon wir unseren Saz sonders erweisen, wider uns angeführet habe, würden Sie's kaum glauben, wenn ich sie nicht mit dem Launoy schon bekannt gemacht hätte. Die Väter von Elvira, sagt der berufene Launoy, schliessen daraus, daß es dem Manne erlaubt ist, es sey auch dem Weibe das Heurathen nach der Entlassung des ehebrecherischen Mannes erlaubet. Doch wird diese Erlaubniß so gemässiget, daß das Weib erst nach dem Tode des verstossenen Mannes zur Communion gelassen wird. Wie sehr werden in unseren Tagen die Weiber der strengen Moral dem Launoy für eine Erlaubniß danken, bey deren Gebrauch sie zur Strafe der Communion entbehren müssen. Den Rigoristen und ihren Priszillen gilt es gleich viel, man mag unter Communion das heil. Abendmahl, oder die Gemeinschaft

der

der Kirche verstehn: es kümmert sie des einen so wenig als des anderen, wenns nur danieden wohl behagt.

Der achte Canon des zwölften Concilium zu Toledo (o) saget nur, daß jener von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen seyn soll, der sich, ausser dem Falle des Ehebruches, von seiner Gemahlinn abgesondert, und nicht wieder zu ihr zurückkehren will. Was vermag dieser Canon gegen unseren Satz?

Auch die zwey römischen Concilien unter den Päpsten Eugenius II. und Leo IV. womit die Gegner vornehmlich großthun, sind fürwahr nicht so fürchterlich, als sie sie schildern: denn der 36. Canon (p) des ersteren

(o) Can. 8. Quicunque citra culpam criminis prædicti, uxorem suam quacunque occasione reliquerit — — — tamdiu ab ecclesiastica communicatione privatus, & a cœtu omnium Christianorum maneat alienus, quamdiu & ad societatem relictæ conjugis redeat &c. &c.

(p) Syn. Rom. Sub Eugenio II. can. 36. Nulli liceat excepta causa fornicationis adhibitam uxorem relinquere, et deinde aliam copulare.

ren spricht nicht mehr, als: keinem sey erlaubet, ausser des Ehebruches halben, die Gemahlinn, der er beygewohnet, zu entlassen, und hernach eine andere zu nehmen. Und das zweyte wiederholet eben den Canon aus dem ersteren. Folget aber daraus, daß der Mann, der eine des Ehebruches halben entläßt, eine andere nehmen darf? Diese Bemerkung läßt sich besonders über die Canonen der Concilien (q) zu Vannes, Turon, Agde, mit denen man auch gegen uns aufzieht, brauchen: diese Concilien belegen jene mit Kirchenstrafen, die, nachdem sie ihre Gemahlinn, ausser des Ehebruches, und ohne Gutheissung des Bischofes entlassen haben, andere heurathen. Daraus aber, daß sie ein grösseres Verbrechen insonderheit untersagen, und mit Strafen bedrohen, folget fürwahr nicht, daß sie das Geringere nicht misbilligen, für erlaubt halten. Wie, wenn ein Kirchengesez die Unzucht mit einer Verheuratheten, oder die Entwendung Gott geweihter Güter, mit dem Bannfluche belegte, keineswegs folgen würde,

(q) Conc. Venet. c. 2. Agat. c. 25. Turon. c. 9.

de, daß es die Unzucht mit einer ledigen; oder die Entwendung eines andern fremden Gutes erlaubet, oder für erlaubt erkläret hätte.

Allein, wir können Concilien der Menge aufweisen, die für die Unzertrennlichkeit der Ehe unwidersprechlich entschieden haben. Die Canonen des Concilium zu Elvira (r) und des Conc. zu Milevi (s) haben sie aus Gratians Dekrete, wie sie sich in den Akten der Concilien befinden, vernommen.

Das Conc. zu Hertfort im 7. Jahrhundert (t) spricht so: **keiner soll seine Gemahlinn, es sey dann, wie das Evangelium lehret, des Ehebruches halben, entlassen. Wenn aber jemand seine rechtmässige Gemahlinn verstößt, soll er, wenn er wahrhaft ein Christ seyn will, sich mit keiner anderen verehe-**

lichen,

(r) Conc. Eliberit. c. 9. (s) Conc. Milev. c. 17.

(t) Herford. c. 10. Nullus conjugem propriam, nisi, ut S. Evangelium docet, fornicationis causa relinquat. Quod si quisquam propriam expulerit conjugem, legitimo sibi matrimonio conjunctam, si Christianus esse recte voluerit, nulli alteri copuletur, sed ita permaneat, aut propriæ reconcilietur uxori.

lichen, sondern so bleiben, oder mit seiner Gemahlinn sich versöhnen.

Das Conc. zu Nantes im 7. Jahrhunderte (v) thut folgenden Ausspruch: **Hat jemands Gemahlinn einen Ehebruch begangen, so entlaß' er sie, wenn er will. Der Mann aber soll, so lange sie lebet, keineswegs eine andere nehmen.**

Der Canon des Conc. zu Frejus im 8. Jahrhundert lautet: (w) **Es ist entschieden worden, daß, wenn eines Ehebruches**

(v) Nannet. c. 12. Si cujus uxor adulterium perpetravit — dimittat uxorem, si voluerit — vir vero ejus illa vivente nullatenus aliam accipiat.

(w) Forojuliens. c. 10. Placuit, ut resoluto fornicationis causa jugali vinculo non liceat viro, quamdiu adultera vivit, aliam uxorem ducere. — Nam, etsi legatur in sacris evangelicis paginis, sola fornicationis causa dixisse Dominum, dimittere virum uxorem suam: non tamen legitur concessisse aliam, vivente illa, in conjugio sibi sociare, prohibuisse quidem modis omnibus non ambigitur.

ches wegen das eheliche Band getrennet wird, dem Manne nicht erlaubet seyn soll, so lange die Ehebrecherinn lebet, ein anderes Weib zu nehmen. Denn obschon man in dem Evangelium liest, daß der Herr gesprochen: der Mann soll nur des Ehebruches halben sein Weib entlassen: so liest man doch nicht, er habe ihm erlaubet bey ihrer Lebzeit eine andere zu nehmen, daß er es aber allerdings verboten habe, wird nicht in Zweifel gezogen.

Das Concilium zu Paris im 9ten Jahrhundert schreibt an Ludwig den König: daß die, welche, nachdem sie ihre Weiber wegen des Ehebruches entlassen haben, andere nehmen, durch den Ausspruch des Herrn für Ehebrecher erkläret werden. (x)

Einen solchen Canon finden wir auch in der Sammlung, die uns Jsaak Bischof von Lan-

(x) L. 3. in epist. ad Ludov. Reg. c. 2. Quod hi, qui causa fornicationis dimissis uxoribus suis alias ducunt, Domini sententia adulteri esse notentur.

Langres hinterlassen hat. (y) Wenn jemands Ehegattinn einen Ehebruch begeht — kann er sie, wenn er will, wegen des Ehebruches, entlassen — ihrem Manne aber soll bey ihrer Lebzeit keineswegs erlaubet seyn, ein anderes Weib zu nehmen.

Das Concilium zu Mainz hat im 16ten Jahrhunderte gesprochen: Wenn sich Eheleute wegen eines Ehebruches, dessenhalben allein ihnen die Scheidung von dem Herrn gestattet ist, sich voneinander absondern, sollen sie unverehelichet bleiben, oder mit dem entlassenen Theile sich wieder aussöhnen; und keinem aus beiden sey's erlaubt, so lange der vorige Gegentheil lebet, zur zweiten Ehe zu schreiten (z)

(y) Tit. 3. de adult. c. 9. Si cujus uxor adulterium perpetraverit — dimittat uxorem, si voluerit, propter fornicationem — vir vero ejus, illa vivente, *nullatenus* habeat licentiam aliam ducere uxorem.

(z) C. 36. Quod si ob fornicationem, quae sola illis separandi causa a Domino permissa est,

In dem Florentinischen Concilium wurde, mit dessen Gutheissung, von Eugenius IV. das sogenannte **Dekret für die Armenier** herausgegeben, worinn wir lesen: (a) **Obschon des Ehebruches wegen die eheliche Beywohnung zu trennen gestattet wird, so ists doch nicht erlaubt, ein anderes Ehebindniß zu schliessen, weil das Band einer rechtmässig geschlossenen Ehe unzertrennlich ist.** Wir wollen uns mit Alexander Natalis, und anderen ins Gefecht nicht begeben, ob das Concilium damals, als das Dekret erschien, weil die Griechen nicht mehr zugegen waren, noch oekumenisch war: es legt uns doch immer dieses

est, conjuges se invicem diviserint, manere debere innuptos, aut dimisso conjugi reconciliari, & neutri eorum, donec vixerit prior conjux, ad secunda transire matrimonia potestatem esse.

(a) *Decret. pro Armenis* de matrim. Quamvis autem ex causa fornicationis liceat thori separationem facere, non tamen aliud matrimonium contrahere fas est, cum matrimonii vinculum legitime contracti perpetuum sit.

dieses Dekret die Gesinnungen der ansehnlichsten Bischöfe, ja der ganzen Occidentalischen Kirche vor. Möchten sie nicht wieder, meine Herren, den kunstreichen Launoy hören. Mit wenig Worten, glaubt er, das ganze Dekret entkräftet zu haben; er hat zuerst Mitleid mit dem heiligen Thomas, daß er in seinem Werkchen von den Sakramenten die Tradition von der Auflösbarkeit des Ehebandes, und benanntlich die Stelle aus dem Briefe des Papstes Johann VIII. nicht vor Augen gehabt habe. So wäre auch das Dekret des Eugenius IV. der die Entscheidung von der Unzertrennlichkeit der Ehe aus jenem Werkchen entlehnet hat, besser ausgefallen. Uebrigens ist er so gnädig, daß er den Papst wegen der Mängel seines Dekretes dadurch entschuldiget, weil er damal mit der Behauptung der päpstlichen Würde genug zu thun hatte, folglich zu wenig Zeit und Weile, der Abfassung eines ihm anständigen Dekretes obzuliegen.

Was aber alle dem, so wir aus Schriftstellern und Concilien vorgebracht haben,

das gröste Gewicht beyleget, ist der Ausspruch des trientinischen Kirchenrathes, dem zufolge die Kirche einerseits es als eine Irrlehre verdammet, wenn man sagt, daß das Eheband, wegen der Kezerei, geflissentlichen Abwesenheit, lästigen Beysammwohnung zertrennlich sey; andererseits aber nach dem Evangelium und der apostolischen Lehre gelehret hat, und lehret, das Eheband könne, auch im Falle eines Ehebruches nicht getrennet werden. Es war, wie uns Pallavicinus (b) berichtet, schon ein strengerer Canon vorbereitet, der alle, die im Betref des lezten Punktes das Gegentheil lehren würden, mit dem Bannfluche belegte: Als aber die Republik Venedig die Gegenvorstellung machte, man möchte der Griechen schonen, die durch solche Brandmarkung ihrer Lehre könnten empöret werden, begnügte sich das Concilium, daß es die Gesinnungen der Kirche erklärte, und nur die von der Gemeinschaft ausschloß, die sie, als einen Irrtum verwerfen. Nach einem so deutlichen Aus-

(b) Hist. Conc. Trident. P. 3. L. 22. c. 4.

Ausspruche würde man wohl einen Theologen anstaunen, der in mehreren Fällen, aus zerschiedenen Ursachen die Ehe dem Bande nach für auflösbar hielte; er müßte nur wie ein Launoy, sich durch durch den kindischen Hang zum Sonderlichen, durch die tolle Kühnheit im Entscheiden, und durch die niedrige Kunst die Kirchenaussprüche zu mishandeln, und nach seinem Kopfe zu drehen, sich einen Namen erworben haben. Man kann die Theologen Cajetan und Catharin, die in den Worten Christi beym Matth. am 19. eine Ausnahme in Ansehen des Ehebruches zu finden glaubten, auf keine andere Art entschuldigen, als daß sie den trientinischen Ausspruch nicht vernommen haben, indem jener zur Zeit des Concilium von Trient nicht mehr lebte, dieser aber, der sich bey demselben eingefunden hat, die 24. Sizung, in welcher der Ausspruch geschehen ist, nicht erlebet hatte. Hingegen hat die theologische Fakultät zu Paris, lange vor diesem Ausspruche, die Lehre von der Unzertrennlichkeit des Ehebandes so richtig für eine Lehre der Kirche gehalten, daß sie einige Säze des

Erasmus, die das Gegentheil zu behaupten schienen, als kezerische Säze verwarf. (c)

Nun, mein Herr! überlaß' ichs ihnen, was sie für ein Urtheil über das vorgehabte Ehebindniß mit einer nach protestantischem Gebrauche geschiedenen Person zu fällen haben. Glauben sie wohl, daß ein katholischer Pfarrer, es müßte nur ihr Abbee seyn, sich erkühnen werde, eine Ehe, die er für unerlaubt, ungültig ansieht, ansehen muß, mit seiner Gegenwart zu bekräftigen, und mit den Kirchengebethen einzusegnen?

Ich sage noch mehr: wenns auch nur zweifelhaft wäre (und dieß wird mir doch niemand wegsprechen, daß die angezogenen Stellen der heiligen Schrift, der Kirchenväter, der Concilien, es wenigst bezweifeln lassen) ob das Eheband in einem Falle getrennet werden könne, dürfte schon kein Pfarrer jemanden eine Gemahlinn gestatten, von der er zweifelte, ob sie

(c) Censura facult. Paris. 1526. Hæ propositiones, quatenus per eas prætendi videtur, matrimonium per adulterium dissolvi, quantum ad vinculum, hæreticæ sunt.

sie nicht an einen andern Mann noch gebunden wäre, so wenig er die Heurath mit einem Weibe zulassen kann, wenn er nicht von dem Tode ihres Mannes hinlänglich versichert ist.

Zudem, so ist die Ehe auch ein Sakrament. Es mag nun der Pfarrer, entweder, wie einige meinen, der Ausspender dieses Sakramentes seyn, oder nach anderer Theologen Urtheile, als ein wesentlich dazu erfoderter Zeuge, die sakramentalische Handlung der Brautleute im Namen der Kirche aufnehmen, so kann er sich weder zu einem noch zu anderm gebrauchen lassen, so lange er nicht moralische Gewißheit hat, daß das Bindniß, so die Brautleute zu schliessen willens sind, gültig, und die zum Sakrament erfoderliche Materie vorhanden ist. Man muß, heißt es nach der Lehre der Probabilisten, wenns auf die Gültigkeit eines Sakramentes ankömmt, den sicherern Weg einschlagen. Ist vielleicht ihr Abbee ein Probabiliorist, ein Tutiorist, ein wohl beleibter Rigorist?

Indeß wäre ein Pfarrer in der Theologie so unerfahren, oder aus Gefälligkeit seiner Pflicht so vergessen, daß er im Betref derley Ehen keinen Anstand nähme, so könnt's doch sein Bischof nicht ungeahndet lassen. Er müßte die Ehe für ungültig erklären, den Pfarrer aber wegen seiner sträflichen Unwissenheit, oder treulosen Gefälligkeit des unwürdig bekleideten Amtes entsezen. Ich kann nicht von ihrem Bischofe so arge denken, daß ich was anderes von ihm erwarte. Denn hält er überhaupt alle protestantischgeschlossenen Ehen für ungültig, so daß keine Trennung, weil nie ein Band gewesen ist, nöthig sey: wie kann er, wenn ein Theil sich zum Glauben bekehret, ihn mit dem Irrgläubigen leben, und ausser der Ehe, ihm ehelich beywohnen lassen? Erkennt er sie aber für gültig, so kann er in unserem Falle der Braut die zweite Ehe nicht gestatten, ohne das Band der ersten Ehe für aufgelöst zu erklären: Nun erkläret' er es für aufgelöst aus einer der Ursachen, von denen in dem 5ten trientinischen Canon Meldung geschieht, so wär' er mit dem Bannfluche beleget,

leget, nicht mehr Hirt seiner Heerde, sondern von der Gemeinschaft aller Gläubigen ausgeschlossen. Wenn er aber nur im Falle des Ehebruches das Eheband für getrennet hielt, so müßt' er in Ansehen des 7ten Canons so bey sich denken, und wenigst durch die für aufgelöst erklärte Ehe seiner Heerde sagen: es lehret zwar die Kirche dem Evangelium und der apostolischen Lehre gemäß, das Band der Ehe könne wegen eines Ehebruches nicht aufgelöset werden; ich aber halte dafür, es könne in diesem Falle getrennet werden. Ich darf zwar nicht sagen, die Kirche sey im Irrtum, da sie dieses lehret (denn ihr Fluch fiel über mich) doch glaub' ich, daß vielmehr ihre Lehre, als meine Meinung irrig sey. Und obschon nach der Lehre der Kirche in diesem Falle weder der eine noch der andere Theil, auch der unschuldige nicht bey Lebzeit des Gegentheiles zur anderten Ehe schreiten kann, so erlaub' ich nicht nur dem unschuldigen, auch dem schuldigen die zweite Ehe einzugehen. Wie ungereimt! der Himmel verhüt' es, daß die Kirchsprengel mit Bischöfen von derley

Ge-

Gesinnungen besezet, die Bischöfe mit so thörichtgesinnten Theologen umgeben werden!

So schloß P. A*** seine wahrhaft theologische Vorlesung. Und ich bewunderte meinen Freund, oder vielmehr seine unverbrüchliche Treue in Beobachtung der Pflichten unserer heiligen Religion. So beunruhiget ich ihn gestern sah, da ich sein Vorhaben anzustreiten anfieng, so heiter, zufrieden find' ich ihn izt, nachdem ihm alle Hofnung durch überzeugende Gründe benommen ist. Er umarmte den liebenswürdigen Theologen: Ich werde, sprach er, E. Hochw. immer Dank wissen: denn sie haben mein Gewissen, auch meine Ehre durch ihre fürtrefliche Belehrung gerettet. Ich will es keinem Bischofe zumuthen, daß er mir diese Verehelichung gestatten werde. Wär' es aber, so würd' ich mich immer mehr an die Lehre der Kirche, als an die Meinung eines irriggesinnten, oder gestimmten Bischofes halten.

Wir unterhielten uns noch eine Zeitlang mit Besichtigung des schönen Büchersaales,

als

als sich der Abbee anmelden ließ. Mein Freund, wie ers mir hernach eingestand, hatte ihn hieher bestellet, damit er entweder seinen Handel vertheidigen, oder seines unbesonnenen Ausspruches wegen erröthen sollte. Nach einer Abbeemässigen Verbeugung entdekt' er uns sogleich seine Absicht. Ich bitt' um Vergeben, sprach er, daß ich, unbekannt, in ihren vertrauten Kreis mich wage. Allein, ich komme mich der Sache ihres Freundes anzunehmen.

Nur etwas zu spät, versezte mein Freund, da schon alles verloren ist.

Abb. Verloren? Wer weis es? Aber wär' es doch kein Wunder, sie hätten unterliegen müssen. Mit so vielen Folianten wollte man ihnen ihre Geliebte streitig machen?

P. A***. Eben nicht. Wir suchten vielmehr mühsam auf, was das Vorhaben dieses Herren begünstigen könnte.

Abb. Ich weis aber in der That nicht, was sie für Anstände haben. Sie ist geschieden. Warum soll er sie nicht heurathen können?

P. A***. Schon dieß Octavbändchen macht uns auf einem Blatte Anstände genug. Sehen sie nur, was das Concilium zu Trient von derley Ehescheidungen hält, nach welchen man zu einer neuen Heurath sich berechtiget zu seyn glaubet.

Abb. Das Tridentinum? Wollten sie etwa jemanden wegen einer solchen Heurath gar verkezern.

P. A***. Ich gewiß nicht. Aber lesen sie nur den 5ten Canon, wie er den Bannfluch über alle spricht, die sagen, daß wegen Kezerey, lästiger Beysammwohnung, geflissentlicher Abwesenheit eines Theiles das Eheband getrennet werden könne. Hernach den 7ten Canon, der es eine Lehre der Kirche nennet, daß auch im Falle eines Ehebruches das Band der Ehe unzertrennlich sey; obschon er die, welche das Gegentheil lehren, nicht mit dem Bannfluche beleget, nämlich: der Griechen zu schonen, die in diesem Falle das Band der Ehe auflösbar zu seyn glauben.

Abb. Nu gut. Das ist ja für uns. Man kann also, ohne dem Bannfluche zu unter-

terliegen, das Eheband in einem Falle für zertrennlich halten. Die Griechen sind, wie sies sagen, dieser Meinung, ohne deßwegen von der Kirche getrennet zu seyn. Warum sollen wirs nicht auch behaupten können, daß zwischen der Geliebten dieses Herren, und ihrem ersten Gemahl das Eheband nicht mehr bestehe.

P. A***. Das Beyspiel der Griechen nützt uns wenig. Nein! Wenn sie vor ihrer Weihung zum Priestertum eine Frau gehabt hätten, getrauten sie sich auch izt mit ihr ehelich zu leben?

Abb. Wem könnte das beyfallen?

P. A***. Und doch thun dieß die Priester der Griechen, und thun es mit Nachsicht unserer heiligen Kirche. Wenn es uns aber nicht erlaubt ist, den Griechen im Betref der Priesterehe nachzufolgen, wie viel weniger im Betref ihrer Meinung von der Zertrennlichkeit des Ehebandes im Falle des Ehebruches, die die Kirche nicht nur nicht billiget, auch für einen Irrtum hält, und den Griechen nur so weit nachgiebt, daß sie sie deßwegen von ihrer Gemeinschaft durch den

Bann-

Bannfluch nicht ausschließt. Daß die Kirche diese Meinung nicht offenbar als Kezerei verdammet hat, berechtiget uns noch nicht derselben anzuhangen. Sollen wir denn alles denken, glauben, vorbringen dürfen, wenns nur nicht eine feierlich erklärte Kezerei ist? Giebts nicht auch ungegründete, vermessene, anstössige, nächst an Kezerei gränzende Lehren, die uns Glaube und Vernunft zu meiden, zu verwerfen verbinden? Und soll uns nicht dieß allein den Hang zur Meinung der Griechen benehmen, daß, wie der 7te trientinische Canon lautet, die Kirche nach dem Evangelium und der Apostolischen Lehre das Gegentheil gelehret hat, und lehret.

Abb. Die Kirche das Gegentheil? — Das wäre freilich nicht gut. Lassen sie mich noch einmal lesen. — Cum docuit, & docet juxta Evangelium & Apostolicam doctrinam — das ist wahr, so heißt es. — Allein, es muß anders verstanden werden. Lassen sie mich auch den Titel lesen. — De Sacramento matrimonii. — Nu da haben wirs ja. Haben sies denn nicht beobachtet?

De Sacramento. Das Tridentinum redet von dem Sakramente der Ehe, da es das Eheband für unauflösbar erkläret. Nun aber ist die Ehe der Protestanten kein Sakrament: Folglich — —

Rechtsgel. Folglich können sie auch mehr Weiber zugleich haben.

Abb. Possen! Folglich erkläret das Tridentinum das Band ihrer Ehe nicht für unauflösbar.

R. Recht! so wie es ihnen auch mehrere Weiber nicht verbietet.

Abb. Ich weis nicht, was sie hier mit ihrer Mehrweiberey wollen.

P. A***. Wissen sie nicht, wie arg die Herren Juristen sind? Aus dem Titel de Sacramento matrimonii wollen sie schliessen, was in den trientinischen Canonen gelehret wird, betrefe nur die sakramentalische Ehe. Da nun der 2te Canon die Verehelichung mit mehr Weibern verbietet, verwirft, verflucht, so nimmt sich dieser Herr aus ihrem Schlusse das Recht, zu behaupten, das Tridentinum habe nur in Ansehen jener, derer Ehe ein

Sakrament ist, die Verehelichung mit mehreren verboten, verworfen, verfluchet.

R. Ich würd' auch, ohne den trientischen Bannfluch zu fürchten, sagen dürfen; Sie Monsieur l' Abbé und Sie P. A***. können ungeachtet der heiligen Weihe, und des feierlichen Ordensgelübdes ein gültiges Ehebindniß schliessen, wenn sies nur nicht sakramentalisch schliessen. Weil ja der 9te Canon, der ein solches Ehebindniß für ungültig erkläret, nach ihrer Meinung auch nur vom Sakramente der Ehe spricht.

Abb. Dieß ist ganz was anders. Aber von den Ehen der Protestanten redet das Tridentinum gewiß nicht.

P. A***. Und warum denn nicht? Wahrheit bleibt ja immer Wahrheit, und ändert sich in Ansehen der Personen nicht. Und das Tridentinum trägt es ja doch als eine Wahrheit vor, daß das Eheband nicht getrennet werden kann. Geht vielleicht das Evangelium, nach welchem die Kirche die Wahrheit gelehret hat, und lehret, nur Katholiken an? Oder hat Christus die Protestan-

stanten von dem Gebote der Unzertrennlichkeit freigesprochen, da er sprach: wer immer seine Gemahlinn entläßt, und eine andere nimmt, der ist ein Ehebrecher.

Abb. Izt kommen sie mit Schrifttexten: dieß gehöret ja zu unserer Sache nicht.

R. Hm! Wenn das Evangelium nicht hergehöret, so werden wir freilich bald fertig seyn.

Abb. Nicht. Hören sie nur. Protestantische Brautleute schliessen schon so den Ehekontrakt, daß sie denselben in gewissen Fällen wieder auflösen können. Sie bedienen sich also ihres Rechtes, wenn sie sich scheiden, und zur andern Ehe schreiten.

P. A***. Dazu taugt fürwahr das Evangelium nicht. Dieß weis nichts von einem Rechte den Ehekontrakt so zu schliessen, und eben so wenig von einem Rechte den gültig geschlossenen wieder aufzulösen. Sie glauben ja doch, daß die Protestanten den Ehekontrakt nach der Vorschrift des Evangelium schliessen wollen?

Abb. Allerdings. Allein, sie geben dem Evangelium diese Deutung, daß es im Falle eines Ehebruches, oder einer anderen gleichgeltenden Ursache die Trennung des Ehebandes erlaube. Nun nach dem so gedeuteten Evangelium schliessen sie die Ehe; folglich haben sie das Recht in gewissen Fällen das Eheband zu trennen.

R. Verzeihen Sie mirs, daß ich ihnen mit allen Rechtsgelehrten geradezu widersprechen muß. Jeder Vertrag hängt von dem Geseze ab, durch das er geordnet wird, und seine Kraft empfängt, nicht aber von der falschen Auslegung des Gesezes. Und sie wollen ein Recht auf eine falsche Auslegung gründen! Nehmen sie an, sie hätten mit jemanden einen Vertrag geschlossen, wollten aber izt, wider die Verbindlichkeit dieses Vertrages entweder davon abstehn, oder mehr als darinn begrifen ist, von dem andern Contrahenten fodern: wie würde man sie und ihren Advokaten bey jeder Gerichtstube paken, wenn sie, um ein Recht dazu zu behaupten, vorgäben, daß sie das Gesez

so

so deuten und verstehen, und nach diesem Verstande den Vertrag geschlossen haben?

Abb. Wir reden ja nicht von Gerichtsstellen. Sie machen Juristensprünge.

R. Aber um Himmelswillen! Sie räumen den Protestanten das Recht ein, das Eheband aufzulösen. Ein Recht muß sich doch auf ein göttliches oder menschliches Gesez gründen. Finden sie es in dem göttlichen Geseze? wenn sie nicht etwa den jüdischen Scheidebrief noch gelten lassen?

P. A**. Dieß wäre noch das geringste: wenn das göttliche Gesez nur keine Meldung von Ehetrennungen machte, so hätt' es vielleicht Menschen die Gewalt überlassen, durch Geseze ein solches Recht zu geben. Nun aber hat es alle Trennungen des Ehebandes verboten, und das Eheband glatterdings für unzertrennlich erkläret.

Abb. Dieß werden sie doch zugeben, daß man nur so verbunden ist, als man sich durch den Kontrakt will verbunden haben; und daß man sich durch einen bedingten nur so weit, so lange verbindet, als die Bedingniß er-

füllet wird. Da nun die Protestanten glauben, es gebe Ursachen, die zur Trennung des Ehebandes hinreichend sind, so ist bey ihren Brautleuten, da sie miteinander zu leben versprechen, schon die Bedingniß mitbegrifen: wenn nicht eine der zur Trennung des Ehebandes bey uns erkleklichen Ursachen vorkommen soll. Kömmt sie vor, so haben sie sich für diesen Fall nie verbunden; das Eheband höret von sich selbst auf.

R. Aus dem, daß die Protestanten glauben, die Ehe könne in gewissen Fällen getrennet werden, folget noch keinesweges, daß die angegebene Bedingniß bey ihren Ehekontrakten mit begrifen ist. Wäres aber auch; so könnt' ich die Folge, die sie daraus ziehen, als Rechtsgelehrter nicht zugeben, und eben so wenig sie als Theologe. Es giebt Bedingnisse, die das Gesez, und die Natur des Vertrages nicht hinzusezen läßt: sezt man sie zu, so wird entweder der Zusaz der Bedingnisse von dem Vertrage zernichtet, so daß sie als nicht hinzugesezet angesehen werden, und der Vertrag unbedingt

ver-

verbindet; oder der Zusaz zernichtet den Vertrag, daß er nicht gültig geschlossen wird. Belieben sie izt zu sagen: läßt das Evangelium zu, daß man gedachte Bedingnisse zu dem Ehekontrakt seze?

Abb. Nach der Auslegung der Katholiken nicht.

R. Und diese wird doch die wahre seyn. Nun wählen sie aus beiden, was sie wollen; entweder daß die Bedingniß für nicht hinzugesezt angesehen werden muß, und der Kontrakt unbedingt wird; oder (was das kanonische Recht lehret) daß die Bedingniß, als der Wesenheit der Ehe zuwider, den Kontrakt ungültig macht. Ist ihnen das erste willkommen, so bleibt der Ehekontrakt, das Eheband auch bey Protestanten für jeden Fall unzertrennlich. Beliebt das zweyte, so giebts bey Protestanten keine gültigen Ehen, ihre Beywohnungen sind eitel Hurereien.

Abb. Pfui, schämen sie sich. Wie Intolerant! Die Beywohnungen so vieler, rechtschafner Männer eitel Hurereien.

R. Sie machen sie ja selbst dazu. Was ist denn Beywohnung ausser der Ehe anders?

Abb. Ausser der Ehe? Sie sind ja nicht ausser der Ehe.

R. Wenn der Ehekontrakt nicht gültig ist, so ist auch keine Ehe.

Abb. Ihr Ehekontrakt ist ein bürgerlicher Kontrakt, der nach den Landesgesezen geschlossen, und folglich gültig ist. In bürgerliche Händel mischt sich das Evangelium nicht. Mein Reich ist nicht von dieser Welt, sprach Christus.

R. Nein, Monsieur l' Abbé! wir haben nun ausgeredet. Beleidigen will ich sie nicht. — — Reden Sie P. A***! Sie haben mehr Gelassenheit.

P. A***. Wir werden uns kurz und gut vergleichen. Nur den Unterschied zwischen Verträgen und Verträgen vorausgesezet. Es giebt Verträge, die von Menschen ausgedacht, von Menschen nach ihrer natürlichen Billigkeit eingerichtet, oder hernach auch durch landesfürstliche Geseze geordnet worden sind: von denen auch Gott der Herr über das, was

er Kraft des Naturgesezes bey jedem Vertrage fodert, nichts sonderheitlich bestimmet, verordnet hat. Ganz anders verhält es sich mit dem Ehevertrage, dessen Stifter Gott selbst ist. Er hat ihn zur Fortpflanzung des Menschengeschlechtes eingesezet, und die Geseze, nach welchen er geschlossen werden muß, selbst vorgeschrieben; denn Er wollte nicht, daß sich die Menschen gleich unvernünftigen Thieren zusammenpaaren, sondern nur jenen die zum Kinderzeugen nöthige Beywohnung gestattet seyn sollte, die sich nach den vom ihm gegebenen Gesezen miteinander verbunden hätten. Eines dieser Geseze war schon vom Anbeginn, daß sie sich zu einer unzertrennlichen Gesellschaft verpflichten mußten. Dieß wissen wir aus dem Evangelium, worinn Christus saget, daß vor dem mosaischen Scheidebriefe die Ehescheidungen keinesweges erlaubet waren, und daß keine Menschenmacht zwey Eheleute trennen kann, weil sie Gott vereiniget hat. Diesem Geseze hat der Herr wieder volle Kraft gegeben, da er den mosaischen Scheidebrief aufhub, und sich deutlich

erklärte, daß, wer immer sein Weib entläßt, und ein anderes nimmt, ein Ehebrecher sey. — Diesem Geseze gemäß mußten nach dem Ausspruche Christi schon vom Anbeginn alle Menschen, müssen noch vielmehr nach einer so deutlichen Erklärung alle Christen die Ehekontrakte schliessen; so daß ein wider das Gesez der Unzertrennlichkeit, oder ein, mit dem Vorbehalte in gewissen Fällen das Eheband zu trennen, geschlossener Kontrakt ganz und gar ungültig ist, keine Ehe stiften, keinem Theile das Recht und die Vollmacht über des andern Leib mittheilen kann, daß also die darauf folgende Beywohnung unehelich, eitel Hurerei ist. Dafür hielt sie der heilige Augustinus (d). Es hilft nichts sagen: ein solcher nach der göttlichen Anordnung ungültiger Ehekontrakt, sey doch ein bürgerlicher Kontrakt, und, weil er nach dem landesfürstlichen Geseze geschlossen worden, ein gültiger Kontrakt. Denn nachdem Gott das Ehebindniß nicht bloß der

Wil-

(d) L. de bon. conj. c. 5. supra cit. ex c. solet 6. caus. 32. q. 4.

Willkühr menschlicher Gesezgeber überlassen, sondern selbst die Natur und Eigenschaften desselben bestimmet, angeordnet hat, so kann das unter keinem Namen, durch keine landesfürstliche Geseze gültig werden, was vermöge des göttliches Gesezes ungültig ist: so wie ein wider das Naturgesez geschlossener Vertrag nie eine Kraft bekommen kann. Ich wills ihnen gern zugeben, daß geistliche und weltliche Obrigkeiten im Ansehen des Ehevertrages Verordnungen machen können; allein sie vermögen nicht das abzuschafen, zu entkräften, was Gott, der König der Könige, der höchste Herr verordnet, immer zu halten befohlen hat, noch jemanden für verehelichet, zur ehelichen Beywohnung berechtiget anerkennen, erklären, der den Ehevertrag wider die Göttliche Anordnung eingehen will. Es bleibt demnach immer eines aus beyden nothwendig: entweder ist der Ehevertrag der Protestanten ungültig, und ihre Beywohnung unehelich, eitel Hurerey; oder der Ehevertrag gültig, und das Band unzertrennlich.

R. Und so hilfts ihnen Monsieur l'Abbé wenig, daß das Reich Christi nicht von dieser Welt ist.

Abb. Sie sind wider mich aufgebracht. Nu, ich dringe ja niemanden meine Meinung auf. Dieser Herr kann die Person heurathen, nicht heurathen, wies ihm beliebt. Was geht dieß mich an?

Aber, sagte mein Freund, ich habe sie nicht hieher gebeten, daß sie mir zum Heurathen, oder nicht Heurathen Erlaubniß gäben. Ich wollte ihre Entscheidung mit Gründen unterstüzet, und die Gegengründe ihrer Gegner entkräftet sehen. Indeß verzeih' ichs ihnen gerne, daß sie das nicht zu vertheidigen wissen, was sich nicht vertheidigen läßt. Nur eines bitte ich sie, daß sie mit ihren gähen Aussprüchen, unüberdachten Entscheidungen so lange zu Hause bleiben, bis sie besser belehret werden. Dem Monsieur l'Abbé stieg Röthe ins Angesicht, er ward mausstille. Möchten doch alle seines Gleichen, deren es heut zu Tage eine unsägliche Menge giebt, einmal erröthen, und zum immerwährenden Schweigen gebracht werden!

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Caesar, Aquilin Julius,

Meine Gedanken von der Unzertrennlichkeit einer gültig geschlossenen und vollbrachten Ehe

S.l. 1789

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- KR 98
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11255370-5
VD18 10712526-005